

Stand: 18.05.2024 18:10:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2627

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2627 vom 17.11.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 26.11.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2920 des WI vom 10.12.2009
4. Beschluss des Plenums 16/3004 vom 16.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 16.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG)

A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine für den Dienstleister einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Das Verfahren über die einheitliche Stelle muss nach Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist im Landesrecht die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu regeln.

B) Lösung

Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners werden nach diesem Gesetzentwurf den Kammern der gewerblichen und freien Berufe zugewiesen, soweit die Dienstleistungsrichtlinie auf diese Berufe Anwendung findet. Die Kammern werden vielfach – wie bereits bisher – erste Ansprechpartner für Dienstleister aus dem EU-Ausland sein und können ihre Erfahrung bei der Beratung von Dienstleistern sowie ihre vorhandene Infrastruktur für diese zusätzliche Aufgabe nutzen.

Außerdem wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet, selbst die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen, indem sie eine entsprechende Erklärung fristgerecht abgeben. Im Gebiet der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die dieses Optionsrecht ausüben, wird den Dienstleistern ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Kommune oder eine ebenfalls zuständige Kammer als Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen wollen.

Da zur Zeit noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen wird und welche Anforderungen in der Praxis im Vordergrund stehen werden, soll diese Zuständigkeitsregelung zunächst für zwei Jahre erprobt werden, um dann eine Auswertung vornehmen und die Regelung gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Praxis anpassen zu können.

C) Alternativen

Grundsätzlich könnten die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auch einer staatlichen Behörde oder mehreren staatlichen Behörden zugewiesen oder in einer Kooperation zwischen staatlichen Behörden und Kammern erledigt werden. Aus Gründen der Subsidiarität und der größeren Sach- und Ortsnähe der beruflichen Selbstverwaltungsorgane und der Kommunen wird eine staatliche Lösung jedoch nicht angestrebt.

Eine generelle Zuständigkeit aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird nicht festgelegt, weil nicht alle betroffenen Kommunen gleichermaßen über die Voraussetzungen und die Infrastruktur für die sofortige Übernahme dieser Aufgabe verfügen.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern:

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen und die Kammern:

Den Kommunen, die das Optionsrecht ausüben und die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen, sowie den für diese Aufgaben zuständigen Kammern wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann, weil nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Zur Deckung dieses Aufwands können jedoch Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden.

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) besteht nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger:

Dienstleistern im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, die das Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen, entstehen hierfür Kosten in Form der von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren. Diese müssen zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der erstrebten öffentlichen Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft und den Bürgern durch dieses Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)¹⁾

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen, und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen zu treffen,
4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der organisatorischen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36). Die Dienstleistungsrichtlinie fordert die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten, über die Dienstleister alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit in dem jeweiligen Staat relevanten Informationen abfragen und die erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Die Verfahrensabwicklung und die Informationsbeschaffung müssen auch aus der Ferne und elektronisch möglich sein. Der Einheitliche Ansprechpartner hat eine Mittler-

funktion zwischen dem Dienstleister und den für die jeweilige Sachentscheidung zuständigen Behörden, ist für die fristgerechte Weiterleitung von Unterlagen verantwortlich und hat bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Eine Entscheidungszuständigkeit in der Sache selbst kommt ihm jedoch nicht zu. Die bisherigen Zuständigkeiten und Befugnisse der staatlichen und kommunalen Fachbehörden und der Kammern bleiben unberührt.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie sind Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), mit dem – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – in Art. 71a ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eine neue besondere Verfahrensart „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ geschaffen und näher geregelt wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt diese verfahrensrechtliche Regelung in organisatorischer Hinsicht und legt die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern fest. Die Frage, in welchen Fällen das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner zur Anwendung kommt, sowie weitere Einzelheiten der Ausgestaltung dieses Verfahrens – etwa die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden – bleiben dagegen einer Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen vorbehalten.

Die Dienstleistungsrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, wie viele Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden und welche Behörden mit dieser Aufgabe betraut werden.

Für den Freistaat Bayern sieht der Gesetzentwurf vor, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners grundsätzlich den Kammern der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Berufs- und örtlichen Zuständigkeit zuzuweisen, soweit die entsprechenden Berufe in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Für Verfahren und Anfragen, die keiner Kammer zuzuordnen sind, übernehmen die Industrie- und Handelskammern eine Auffangzuständigkeit. Zudem soll den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet werden, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für ihr Gebiet ebenfalls wahrzunehmen. Soweit dadurch parallele Zuständigkeiten von Kammern und Kommunen entstehen, wird dem Dienstleister ein Wahlrecht eingeräumt.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem flankierende Regelungen, insbesondere zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners, sowie die erforderlichen Verordnungsermächtigungen, um Mindestanforderungen und nähere Einzelheiten der organisatorischen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie flexibel regeln zu können.

Zur Regelung der Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern ist nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung ein Gesetz erforderlich.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Anwendungsbereich

Die Bestimmung dient der Festlegung des Anwendungsbereichs des Bayerischen EA-Gesetzes. Satz 1 legt fest, dass die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahrnehmen. Damit finden die im BayVwVfG geregelten Verfahrensvorschriften wie z.B. die Informationspflichten oder die Bestimmungen zum elektronischen Verfahren, mit denen die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden, für die Einheitlichen Ansprechpartner in Bayern Anwendung.

Gemäß Satz 2 wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle in Bayern auf den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkt. Diese Beschränkung gilt immer dann, wenn in fachrechtlichen Bestimmungen angeordnet ist, dass ein bestimmtes Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, und keine ausdrücklich abweichende besondere Regelung über den Anwendungsbereich besteht. Damit steht das Verfahren über eine einheitliche Stelle in Bayern nur für Sachverhalte zur Verfügung, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst werden. Für Dienstleistungserbringer aus dem Inland, bei denen kein grenzüberschreitender Bezug vorliegt, gilt die Richtlinie nach Rechtsauffassung des Bund-Länder-Ausschusses Dienstleistungswirtschaft nicht.

Durch die Beschränkung auf den Anwendungsbereich der Richtlinie wird das Gemeinschaftsrecht eins zu eins umgesetzt. Eine weitergehende Einführung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle ist bis auf Weiteres nicht beabsichtigt, weil zunächst Erfahrungen mit der neuen Verfahrensart gewonnen werden sollen und weil für reine Inlandssachverhalte die bisherigen bewährten Verwaltungsstrukturen ausreichend erscheinen. Den inländischen Dienstleistern dürften die zuständigen Fachbehörden und die Verfahrensabläufe in der Regel bekannt sein, so dass für die Hilfeleistung durch einen einheitlichen Ansprechpartner kein dringender Bedarf besteht.

Zu Art. 2 – Zuständigkeit

Zu Abs. 1

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Dienstleistungsrichtlinie sind zunächst die in Satz 1 genannten Kammern derjenigen gewerblichen und freien Berufe, auf die die Richtlinie grundsätzlich anwendbar ist. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach deren jeweiliger Berufs- und örtlicher Zuständigkeit. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Kammern erfolgt somit nach deren – in den jeweiligen Kammergesetzen festgelegten – Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

Soweit die in Satz 1 genannten Kammern auf bundesrechtlicher Grundlage errichtet sind, hat der Bundesgesetzgeber durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl I S. 2418) Länderöffnungsklauseln vorgesehen, die es dem Landesgesetzgeber ermöglichen, den Kammern die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übertragen und insoweit auch die Aufsicht zu regeln.

Nach Satz 2 nehmen die Industrie- und Handelskammern eine Auffangzuständigkeit für Verfahren und Anfragen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen, wahr. Auch insoweit wird von einer bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, die es dem Landesgesetzgeber erlaubt, eine Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern als einheitliche Stelle auch für nicht Kammerzugehörige vorzusehen (§ 1 Abs. 3a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern).

Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass ein Verfahren oder eine Anfrage in den Aufgabenbereich mehrerer Kammern fällt, die die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen. Diese Regelung erfasst den z.B. den Fall einer Doppelmitgliedschaft sowohl in einer Handwerks- als auch einer Industrie- und Handelskammer. Eine Entscheidung ist zwischen den betroffenen Kammern herbeizuführen und richtet sich nach dem Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens.

In Zweifelsfällen ist gemäß Satz 4 bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, den der Dienstleistungserbringer für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen hat. Die Regelung entspricht den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten eine weitgehende Unterstützungspflicht gegenüber den Dienstleistungserbringern auferlegt, die sich an einen Einheitlichen Ansprechpartner wenden.

Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Kammer gelten die Regelungen des Art. 3 BayVwVfG.

Die Kammern unterliegen, auch soweit sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, der Rechtsaufsicht durch die jeweils zuständigen Staatsministerien nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Zu Abs. 2

Satz 1 eröffnet auch den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit wahrzunehmen. Damit bleibt es den genannten Kommunen freigestellt, ob sie diese Aufgaben übernehmen wollen oder nicht. Für die Übernahme dieser Aufgaben ist eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erforderlich, die aus Gründen der Rechtssicherheit bis spätestens 30. Juni 2010 abzugeben ist. Aufgrund der fristgerecht abgegebenen Erklärung wird der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde in die Liste der zuständigen Kommunen aufgenommen, die in Form einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach Art. 5 Abs. 1 bekanntgemacht wird. Die mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begründete Zuständigkeit des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde besteht für den Geltungszeitraum des Gesetzes, also bis Juli 2012. Ein Widerrufsrecht oder eine „opt-out“-Klausel wird im Hinblick auf die Befristung des Gesetzes und die nach Ablauf von zwei Jahren beabsichtigte Evaluierung der gesamten Zuständigkeitsregelung zunächst nicht vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die sich für die Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners entscheiden, haben auch die Möglichkeit, diese Aufgaben nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemeinsam – etwa in Form eines Zweckverbands – wahrzunehmen.

Satz 2 legt fest, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen werden. Die entsprechenden Regelungen der Kommunalgesetze, die auch die Rechts- und Fachaufsicht regeln, finden Anwendung.

Zu Abs. 3

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Abs. 1 und 2 wird in vielen Fällen der Zuständigkeitsbereich einer Kammer und der Zuständigkeitsbereich einer Kommune gleichzeitig eröffnet sein. Für diese Fälle wird dem Dienstleister in Satz 1 ein Wahlrecht eingeräumt. Entscheidet er sich für die Inanspruchnahme eines der in Betracht kommenden Einheitlichen Ansprechpartner, so ist diese Entscheidung bindend. Satz 2 dient dem Zweck, eine Inanspruchnahme verschiedener Einheitlicher Ansprechpartner (gleichzeitig oder nacheinander) für dasselbe Verfahren oder dieselbe Anfrage zu unterbinden, weil sonst den beteiligten Behörden eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Verfahrens und insbesondere die Bestimmung und Einhaltung der maßgeblichen Bearbeitungsfristen erheblich erschwert würde.

Zu Abs. 4

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten und der Vereinfachung insbesondere für die Fachbehörden, die ihre Korrespondenz mit dem Dienstleister über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln müssen, wird in Abs. 4 vorgesehen, dass der zunächst sachlich zuständige Einheitliche Ansprechpartner das Verfahren oder die Anfrage vollständig abwickeln kann, auch wenn in der Zwischenzeit Umstände eintreten, die zur Zuständigkeit eines anderen Einheitlichen Ansprechpartners führen würden. Ein Wechsel des sachlich zuständigen Einheitlichen Ansprechpartners während des laufenden Verfahrens würde die beteiligten Behörden angesichts der in der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebenen Verfahrenshöchstfristen vor erhebliche Probleme stellen.

Die Regelung in Abs. 4 betrifft nur Umstände, die zu einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit führen würden. Für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 3 BayVwVfG, der eine ähnliche Regelung enthält.

Zu Art. 3 – Kosten und Verantwortlichkeit*Zu Abs. 1*

In Satz 1 werden die Einheitlichen Ansprechpartner ermächtigt, Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Tätigkeit zu erheben. Für die Bemessung der Gebühren schreibt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Gebühren zu den Kosten des über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelten Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen und diese Kosten nicht übersteigen dürfen. Satz 2 setzt diese Vorgabe um. In Satz 3 wird ergänzend auf die Vorschriften des Kostengesetzes verwiesen, das nähere Regelungen zur Kostenerhebung enthält.

Abs. 1 bezieht sich im Übrigen nur auf die Kosten für die Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner. Die Kosten für die Tätigkeit der Fachbehörden sind wie bisher von diesen selbst festzusetzen und gegebenenfalls zu vollstrecken.

Zu Abs. 2

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringern und -empfängern bestimmte Informationen über die Einheitlichen Ansprechpartner auch elektronisch leicht zugänglich sind und dem neuesten Stand entsprechen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten außerdem sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch über die Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Aufgrund dieser Bestimmungen ist es denkbar, dass eine Kammer oder Kommune als Einheitlicher Ansprechpartner für einen Mangel bei der elektronischen Informationsbereitstellung oder Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen werden könnte, obwohl die Ursache dieses Mangels letztlich im Organisationsbereich einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde des Freistaats Bayern oder einer Kommune liegt (etwa durch veraltete Informationen oder das Fehlen einer hinreichenden elektronischen Empfangs- und Bearbeitungsmöglichkeit). Daher wird in Abs. 2 vorsorglich klargestellt, dass die Verantwortlichkeit in solchen Fällen den Rechtsträger derjenigen Behörde trifft, in deren Organisationsbereich der Mangel aufgetreten ist.

Zu Art. 4 – Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Die Bestimmung setzt Art. 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie nahezu wortgleich um. Ein Verzicht auf die Regelung ist nicht möglich, da die Dienstleistungsrichtlinie die Mitgliedstaaten ver-

pflichtet sicherzustellen, dass ein Dienstleistungserbringer den Einheitlichen Ansprechpartner über die aufgeführten Änderungen informiert. Die Aufnahme der Regelung in dieses Gesetz dient der Entlastung des Fachrechts. Eine gesonderte Regelung der Mitteilungspflicht im jeweiligen Fachrecht ist nicht erforderlich, da diese den Dienstleistungserbringer nur dann trifft, wenn er einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nimmt.

Zu Art. 5 – Verordnungsermächtigung*Zu Abs. 1*

Nach Abs. 1 ist die Liste der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die eine Erklärung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 fristgerecht abgeben und damit die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernommen haben, in Form einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekanntzumachen. Damit wird der Bestimmung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung entsprochen, wonach die Regelung der Zuständigkeiten durch Gesetz erfolgt, was auch eine Rechtsverordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung mit einschließt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält die weiteren erforderlichen Verordnungsermächtigungen, um Einzelheiten der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie flexibel und bedarfsgerecht durch Rechtsverordnung regeln zu können. Damit kann auch der tatsächlichen Entwicklung in der Praxis, die derzeit noch nicht absehbar ist, sowie den gegebenenfalls seitens der Europäischen Kommission und seitens der Rechtsprechung zu erwartenden Präzisierungen der Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie soweit wie möglich ohne neue Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

Nr. 1 ermöglicht die Festlegung von Mindestanforderungen für die Organisation und die Tätigkeit der Behörden, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geboten ist.

Nr. 2 ermöglicht es, bei Bedarf nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung und der elektronischen Informationsbereitstellung, die von der Dienstleistungsrichtlinie gefordert werden, zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit und Organisation hinsichtlich der Lieferung und laufenden Aktualisierung der Inhalte eines zentralen Dienstleistungsportals, das vom Freistaat Bayern bereitgestellt wird, sowie die Möglichkeit von Vorgaben in technischer Hinsicht, um den Zugang zum Dienstleistungsportal sowie dessen Funktionsfähigkeit und Nutzung sicherzustellen. Weiter können Regelungen zur Errichtung und Nutzung von gemeinsamen Kommunikationsinfrastrukturen zur Zusammenarbeit der Einheitlichen Ansprechpartner mit den fachlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Nr. 3 ermöglicht es, besondere Regelungen über den Datenschutz im Aufgabenbereich der Einheitlichen Ansprechpartner zu treffen, soweit die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes nicht ausreichend sind. Insbesondere ist eine Regelung über die Zweckbindung der erhobenen oder gespeicherten Daten zu treffen, um sicherzustellen, dass diese nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden. Ferner muss eine getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen gewährleistet werden.

Nr. 4 ermöglicht es, im Interesse einer umfassenden und aussagekräftigen Evaluation der Zuständigkeitsregelung, die nach Ende des zweijährigen Erprobungszeitraums erfolgen soll, die erforder-

lichen Berichtspflichten für die Einheitlichen Ansprechpartner vorzusehen und die zur Vereinheitlichung dieser Berichte notwendigen Vorgaben zu machen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht eine nähere Ausgestaltung der durch Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie gebotenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter anderem bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer, soweit die bayerischen Behörden betroffen sind. Insbesondere kann auf der Grundlage dieser Ermächtigung auch eine zentrale bayerische Verbindungsstelle nach Art. 28 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt sowie die Registrierung bayerischer Behörden für die gemeinsame Informationsplattform „Internal Market Information System“ (IMI) geregelt werden.

Allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit sollen künftig – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – in einem neuen Abschnitt III (Art. 8a bis 8e) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen werden (vgl. den Gesetzentwurf der Staatsregierung LT-

Drs. 16/2129). Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 bleibt dennoch notwendig, weil diese allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften keine Zuständigkeitsregelung enthalten werden und weil nicht auszuschließen ist, dass für die Verwaltungszusammenarbeit im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie besondere ergänzende Regelungen notwendig werden.

Zu Art. 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 sieht vor, dass das Gesetz Ende Juli 2012 außer Kraft tritt. Damit ist sichergestellt, dass nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungszeit (bis Ende 2011) noch ausreichend Zeit verbleibt, um eine Evaluation der Regelung vorzunehmen und über die Weitergeltung oder die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Gesetzes zu entscheiden. Die zweijährige Erprobungsphase ist notwendig, um zunächst Erfahrungen mit der praktischen Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner gewinnen und das tatsächliche Ausmaß ihrer Inanspruchnahme feststellen zu können.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG) (Drs. 16/2627)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Siegfried Schneider.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung bringt in der Ersten Lesung einen Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners ein.

Es ist der zentrale Punkt der Dienstleistungsrichtlinie, dass für Dienstleister ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet wird. Dieser einheitliche Ansprechpartner soll für die Aufnahme und Durchführung von Tätigkeiten hier bei uns die notwendigen Informationen geben und letztlich auch die Formalitäten sicherstellen, damit sich der Bewerber auch bei uns niederlassen kann.

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung wird die Zuständigkeit für diesen Einheitlichen Ansprechpartner den Kammern der gewerblichen und der freien Berufe übertragen, und darüber hinaus sind auch jene Landkreise und kreisfreien Städte einheitliche Ansprechpartner, die sich bis zum 30. Juni 2010 zur Übernahme dieser Aufgabe bereiterklären. Das heißt, dass zunächst die Kammern der gewerblichen und freien Berufe der Einheitliche Ansprechpartner sind und dass Kommunen die Option haben, zusätzlich einheitlicher Ansprechpartner zu sein, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2010 gegenüber dem Wirtschaftsministerium anzeigen.

Zu dieser Thematik gab es eine intensive Diskussion. Auch der Landtag hat sich am 22. Oktober mit dieser Thematik beschäftigt. Seinerzeit hat, soweit ich mich erinnere, ein Gesetzentwurf der SPD und der Freien Wähler keine positive Resonanz gefunden.

Für uns ist es wichtig, dass wir die Kompetenz der Berufskammern und zugleich auch die Sachkompetenz unserer Kommunen nutzen. Es ist noch einmal festzuhalten, dass der einheitliche Ansprechpartner nur für Dienstleister aus dem EU-Ausland tätig und nicht für reine Inlandssachverhalte zuständig ist. Nachdem man nicht weiß, wie intensiv dieser einheitliche Ansprechpartner genutzt wird, ist im Gesetz vorgesehen, dies bis zum 30. Juni 2012 zu befristen, um dann aus der Praxis heraus zu evaluieren. Die Dienstleistungserbringer erhalten auch die Möglichkeit, über ein Internetportal informiert zu werden. Dieses wird vom Wirtschafts- und vom Innenministerium gemeinsam realisiert, und zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren für Dienstleister aus dem EU-Ausland wird auch eine Information und eine Abwicklung über das Internet möglich sein. Hierzu sieht der Gesetzentwurf entsprechende Verordnungsermächtigungen vor.

Ich bitte und hoffe, dass dieser Gesetzentwurf die breite Zustimmung des Bayerischen Landtags erfährt.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. Ich eröffne die Aussprache. Pro Fraktion sind fünf Minuten Redezeit vorgesehen. Erster Redner ist der Kollege Reinhold Perlak. Bitte sehr, Herr Kollege.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Vor vier Wochen schon haben wir den Gesetzentwurf in Sachen einheitlicher Ansprechpartner in diesem Hohen Hause behandelt. Die Umsetzung sollte gemäß der EU-Vorgabe die richtige und gute Zielsetzung verfolgen, grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten bestmöglich zu nutzen und die Behandlungszuständigkeit optimal zu verorten.

Seit 1976 wird darüber schon diskutiert. Bei einer derart langen Behandlungszeit sollte man eigentlich, einem Sprichwort folgend, davon ausgehen: Was lange währt, wird endlich gut. Heute müssen wir bedauerlicherweise genau das Gegenteil feststellen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der Freien Wähler)

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern gegenüber der Staatsregierung von jeher, also über die gesamte lange Behandlungsdauer, diese Zuständigkeit den kreisfreien Städten und Landkreisen zuzuordnen. Das ist verständlich, weil dort und nicht jenseits solcher Verordnungen die beste Kenntnislage vorhanden ist. Die Kommunen sind und waren bisher schon Ansprechpartner, und sie erledigen nachweislich 80 % aller Verwaltungsverfahren. Selbstverständlich wissen auch wir um die hohe Beratungskompetenz der Kammern, die insbesondere für unternehmensinterne Finanz- und Organisationsabläufe bisher schon und auch künftig genutzt werden können. Insoweit nehme ich Bezug auf die Anmerkung des Kollegen Kirschner bei der letzten Behandlung. Die Zuordnung zu den Kommunen ist eindeutig besser als das jetzt neu vorgestellte Modell.

Im Juni 2009 favorisiert die Staatsregierung überraschend ein Mischmodell, das zuerst den Kammern den Einheitlichen Ansprechpartner zuordnet; wenn dann allerdings die Kommunen ein zugestandenes Optionsrecht ausüben, sollen diese zunächst alleiniger Ansprechpartner sein. In dieser Form ist das ein kompliziertes Zuständigkeitswirrwarr.

(Beifall bei der SPD)

Nach meiner Meinung ist dies auch ein für die Praxis völlig untaugliches Modell,

(Beifall bei der SPD)

mit dem weder die Kammern noch die Kommunen - diese schon gar nicht - zufrieden sein können. Dies ist eine Mischlösung, die einmal mehr die Kompetenzen der Kommunen missachtet und den Kammern letztlich auch nichts nutzt, eine Mischlösung, die gegen die viel propagierten kurzen Wege und gegen den Bürokratieabbau agiert.

(Beifall bei der SPD)

Zu der Zeit der erstmaligen Behandlung unseres Gesetzentwurfs hatte ich noch gehofft, dass die Staatsregierung den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände folgt

und sie demzufolge unserem Gesetzesvorschlag folgen wird. Der nunmehr neu vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung allerdings legt sich auf eine noch weit untauglichere Weise fest. Dieses Modell ist nicht mehr vom Ersetzen, sondern von einer additiven Lösung und von einem untauglichen Nebeneinander von Kammern und Kommunen geprägt. Das kann nicht funktionieren, meine Damen, meine Herren.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Dieses Modell - das werden wir erleben - wird in der Praxis scheitern. Wenn Sie jetzt einen Versuchszeitraum von einem Jahr vorschlagen, so werden Sie sehr schnell erfahren, wie wichtig und wie notwendig in dieser Angelegenheit die Einflussnahme der Kommunen ist. Deswegen brauchen wir uns auch nicht zu wundern, wenn die Kollegen aus den Spitzenverbänden von diesem Modell als einem "Murksmodell" sprechen, das durch ein Nebeneinander nur Verwirrung schafft. Meine Damen, meine Herren, das sollten wir nicht zulassen.

(Beifall bei der SPD)

Die bislang schon bestehende Verwirrung wird noch getoppt. Herzlichen Glückwunsch, meine Damen und Herren aus der Staatsregierung! Entsprechend sind auch die wütenden Proteste der kommunalen Spitzenverbände. Ich zitiere aus der jüngst erschienenen Protestmeldung des Bayerischen Städtetags:

Der Vorschlag der Staatsregierung grenzt an Satire. Uneinheitlicher kann eine einheitliche Ansprechpartnerschaft gar nicht sein, und noch bürokratischer kann man es gar nicht mehr lösen.

Der Bayerische Landkreistag stellt fest, ich zitiere: "Die Staatsregierung hat sich für ein Verwirrspiel und für ein Chaos auf Kosten der Wirtschaft entschieden."

Ich will mit einem weiteren Zitat aus der Protestschrift des Bayerischen Städtetags schließen:

Unsere letzte Hoffnung ist der Bayerische Landtag. Wir bauen auf den Sachverstand der Abgeordneten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, darauf bauen wir auch.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und Abgeordneten der Freien Wähler)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Perlak. Als Nächster hat Kollege Klaus Stöttner das Wort.

(Abgeordneter Klaus Stöttner sucht seine Unterlagen zusammen - - Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Das geht auch schneller! - Zurufe von der FDP: Jetzt aber!)

Nur nicht hetzen lassen!

(Allgemeine Heiterkeit)

Sie haben das Wort, bitte schön.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es geht um die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern. Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie ist bis zum 28. Dezember 2009 in Landesrecht umzusetzen. Ziel der EU-Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Die Richtlinie sieht vor, dass Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Deutschland erforderlichen Verfahren und Formalitäten über eine einzige Stelle abwickeln können.

Zur Umsetzung der Richtlinie sind im Landesrecht die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu regeln. Aufgaben der sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner ist die Vermittlerfunktion zwischen Dienstleistungsunternehmen und Fachbehörden; sie müssen also Informationen bereitstellen, Anträge entgegennehmen und weiterleiten. Das Bayerische Kabinett hat den Einheitli-

chen Ansprechpartner bereits in seiner Sitzung am 17. November 2009 abschließend beschlossen.

Die CSU-Fraktion legt Wert auf eine ortsnahe und kompetente Lösung. Unserer Meinung nach geht das nur, wenn die Kammern bzw. die Wirtschaft mit eingebunden werden; denn sie verfügen über die notwendige Sachkunde und Erfahrung bei der Unterstützung von Existenzgründern und Unternehmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung greift diese zentralen Anliegen der CSU-Fraktion auf: Kammern der gewerblichen und freien Berufe sollen demnach Einheitliche Ansprechpartner werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Möglichkeit der Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur für die Beratung von Unternehmen hinzuweisen.

Zusätzlich können auch Landkreise und kreisfreie Gemeinden in Zukunft die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen, sofern sie bis zum 30. Juni 2010 eine entsprechende Erklärung abgeben. Sie werden dann zusätzlich zu den Kammern Einheitlicher Ansprechpartner in ihrem Gebiet. Der Unternehmer hat hier die Wahl. Für Anfragen, die weder einer Kammer noch der optierenden Kommune zuzuordnen sind, wird es eine Auffang-Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern geben.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Oppositionsfraktionen, den wir in Erster Lesung am 27. Oktober diskutiert haben und der eine ausschließliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden vorsieht, stellt der Vorschlag der Staatsregierung also eindeutig die bessere - weil differenziertere und praktikablere - Lösung dar.

Für die Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten können die Kommunen und Kammern Gebühren in angemessener Höhe erheben. Da noch nicht abzusehen ist, ob bzw. in welchem Umfang die gebührenfinanzierten Leistungen in der Praxis in Anspruch genommen werden, soll zunächst eine zweijährige Erprobungszeit für das Gesetz gelten.

Kammern unterliegen der Rechtsaufsicht durch die jeweils zuständigen Staatsministerien. Im Falle der Kommunen ist die Rechts- und Fachaufsicht in den Kommunalgesetzen geregelt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Muthmann. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander Muthmann (FW): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich zum Verfahren einige Anmerkungen machen. Die Staatsregierung hat seit 2006 nicht nur die Gelegenheit, sondern auch die Verpflichtung, hier europäisches Recht umzusetzen. Jetzt bekommen wir vier Wochen vor Torschluss, vor Ablauf der Umsetzungsfrist, diesen Gesetzentwurf mit der Bitte, die Verfahren zu Beratungsfristen abzukürzen. Wir machen das selbstverständlich gerne mit, weil wir uns dazu in der Lage sehen, aber genau genommen ist auch das schon ein Signal für eine fehlende Planungs- und Umsetzungsbereitschaft der Staatsregierung an dieser Stelle. Schon handwerklich ist das, was die Frist- und Terminplanung angeht, in der Tat nicht toll.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Wir haben die Aussprache zum gemeinsamen Gesetzentwurf noch in guter Erinnerung; das ist gerade einmal vier Wochen her. Am 27.10. haben die Kollegen Breitschwert und Kirschner unseren gemeinsamen Gesetzentwurf kommentiert. Kollege Kirschner hat dabei unter anderem Folgendes gesagt - ich zitiere ihn:

Ich gehe doch niemals zur Kommune. Wissen Sie, warum nicht? - Weil ich damit automatisch festgefahren bin. Ich habe keine Option mehr, ich habe nur eine einzige Information von einer Kommune.

Lieber Kollege Kirschner, sehr geehrte Kollegen der FDP, wenn das auch heute noch Ihre Auffassung ist, dann können Sie doch keine Regelung für richtig halten, welche die

Kommunen in irgendeiner Konstellation zu einem Einheitlichen Ansprechpartner werden lässt. Ganz nebenbei zeigt diese Argumentation im Übrigen auch, dass Sie den Sinn der EU-Richtlinie nicht verinnerlicht haben. Es geht nicht nur um Ansiedlungsberatung; es geht um ein Verwaltungsverfahren aus einer Hand.

An dieser Stelle darf ich daran erinnern, dass Ministerpräsident Stoiber, als er im Jahr 2003 auf das Thema Verwaltungsvereinfachung und -straffung eingegangen ist, an dieser Stelle zu Recht gesagt hat: Solche Regelungen müssen vom Bürger aus konzipiert und gedacht sein, um das aus einer Hand zu machen. - Das war im Ansatz richtig. Damals war die Umsetzung falsch, und heute wiederholt sich diese Erfahrung.

Ich darf auch zitieren, was Kollege Breitschwert seinerzeit in der Aussprache vorgetragen hat. Ich weiß nicht, ob er heute wieder als Redner vorgesehen ist. Ich darf daran erinnern, was gesagt worden ist.

Es sollte jedenfalls am Ende keine Lösung stehen, die zwar eine originäre Zuständigkeit der Kammern vorsieht, schließlich aber einen entsprechenden Aufgabenzugriff den Landkreisen und den kreisfreien Städten vorbehält. Das würde nicht nur zu möglicherweise gänzlich undurchsichtigen Zuständigkeitsstrukturen führen, sondern wäre auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten keine geglückte Lösung.

- Das aus den Reihen der CSU-Fraktion. Meine Damen und Herren, wenn Sie auch heute noch für richtig halten, was Sie vor vier Wochen gesagt haben - ich möchte eigentlich davon ausgehen dürfen, dass die Halbwertszeit solcher Äußerungen länger ist als ein Monat -, dann können Sie den Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht goutieren und ihm auch nicht zustimmen.

Ich hätte es noch eher akzeptiert, wenn Sie einen Entwurf vorgelegt hätten, der die ausschließliche Zuständigkeit der Kammern als Ihren Alternativvorschlag präsentiert, um wenigstens wirklich zu einem einheitlichen Ansprechpartner zu kommen. Eine besonders radikale Lösung wäre es gewesen, für ganz Bayern überhaupt nur einen einzigen

Ansprechpartner beispielsweise in der Verantwortung des Wirtschaftsministeriums vorzusehen. Das alles wäre jedenfalls besser gewesen als das, was wir jetzt erleben.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Sie geben den Kammern Zuständigkeiten, Sie wollen aber auch die Kommunen nicht verprellen. Herr Stöttner hat das als praktikablen und differenzierten Gesetzentwurf bezeichnet. Wir meinen, das ist Konfusion pur, das ist Populismus pur, aber keine Problemlösung.

Herr Kollege Perlak hat dankenswerterweise die Stellungnahmen und Bewertungen der kommunalen Spitzenverbände zitiert. Ich darf mir das deshalb an dieser Stelle ersparen. Alle denkbaren Lösungen sind besser als das, was wir heute zur Beratung vorliegen haben. Ich denke hier an eine Zuständigkeit ausschließlich der Kammern, eine einzige Zuständigkeit im Wirtschaftsministerium. Die allerbeste Lösung kennen Sie übrigens schon; denn diese haben wir hier schon vor vier Wochen diskutiert.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, haben Sie die Uhr im Blick?

Alexander Muthmann (FW): Ich habe die Uhr im Blick und darf deshalb zum Ende kommen.

Sie haben sich lange - eigentlich zu lange - Zeit genommen, um einen Entwurf vorzulegen, aber nicht immer wird das, was lange währt, auch gut. Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, dass der Satz nicht immer gilt. Wir müssen diesen Antrag ablehnen. Sie werden uns verstehen, die Gründe sind vorgetragen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf das Wort jetzt Herrn Kollegen Dr. Runge erteilen. Er steht schon bereit. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, aus den Beiträgen zweier meiner Vorredner ist unser Motto schon deutlich geworden:

Jahrelang passiert nichts, und dann präsentieren Sie nichts als Murks. Sie präsentieren nichts als Murks, anders kann man das nicht nennen.

Wir - das heißt Sie, die Staatsregierung und der Landtag - haben jetzt einen Monat Zeit zur Umsetzung. Drei Jahre waren Vorlauf, und das, was da geschehen ist, ist alles andere als berauschend, das kann man nur erbärmlich nennen. Zweieinhalb Jahre war überhaupt nichts geboten, dann gab es den ersten Entwurf vom Juli, der völlig untauglich war, das war nämlich das substitutive Optionsmodell. Das hätte bedeutet, die Kommunen können optieren, und dann schauen die Kammern in die Röhre, die zuvor die Infrastruktur bereitgehalten hätten und nicht gewusst hätten, was sie damit tun sollen. Die Kammern hätten nicht gewusst, wie weit optiert die jeweilige kreisfreie Stadt oder der jeweilige Landkreis. Ich habe mir erlaubt, in der letzten Auseinandersetzung zu dem Thema einige Zitate von den Kammern vorzutragen.

Die Angelegenheit ist auch deshalb so schwer verständlich, weil es bisher keinen Richtlinienvorschlag gegeben hat - wie wir schon ausgeführt haben -, mit dem sich der Landtag so intensiv auseinandergesetzt hat wie mit der Dienstleistungsrichtlinie. Es gab das Schlagwort "Bolkensteinhammer", für die vorübergehend grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen das Herkunftslandprinzip. Es gab Anhörungen der Fraktionen. Es gab im März 2005 eine große Anhörung im Bayerischen Landtag, aber Sie haben es nicht geschafft, das Thema weiter voranzubringen.

Ich komme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, wie er jetzt vorliegt. Auf den Gesetzentwurf vom Juli bin ich bereits kurz eingegangen. Auch dieser Gesetzentwurf war Schmarrn - da haben Sie recht, wenn sie nicken, Herr Dr. Kirschner -, aber der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist fast noch ein größerer Schmarrn. Ich nenne die wichtigsten Sätze: Die Aufgabe wird den Kammern zugewiesen. Außerdem - das Wort "außerdem" steht wortwörtlich im Gesetzentwurf - können die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners übernehmen. Dort, wo die Kommunen optieren, haben die Dienstleister das Wahlrecht, ob sie die Kommune oder die Kammer als Ansprechpartner wählen. - Das, meine Damen und Herren, ist wirklich äußerst ein-

heitlich, übersichtlich und unbürokratisch. Schon wenn Sie die erste Seite Ihres Gesetzentwurfs lesen, sollten Sie merken, welchen Schmarrn Sie da angezettelt haben oder gerade anzuzetteln im Begriff sind.

Noch einmal zu unserem Gesetzentwurf: Unser Gesetzentwurf sieht tatsächlich einen einheitlichen Ansprechpartner vor. Die Kammern sind mitnichten ausgeschlossen, weil auch die Kommunen wissen, wo die Kammern der bessere Ansprechpartner sind, so in der Standortinformation, in der Existenzgründerberatung, in der Außenwirtschaft und selbstverständlich auch in der dualen Ausbildung. Der originäre Ansprechpartner wären aber die Kommunen gewesen. Noch einmal: Es heißt eben einheitlicher Ansprechpartner und nicht viele Ansprechpartner und große Unüberschaubarkeit.

Die CSU scheint das Verfahren schon zu praktizieren; denn auch sie hat keinen einheitlichen Ansprechpartner, was das Thema betrifft. Der Redner vom letzten Mal, Herr Kollege Breitschwert, hat gemeint, die Kommunen seien dauernd auf der Suche nach Geldersatz. Auch das war hanebüchener Schmarrn, weil selbstverständlich auch die Kammern ein angemessenes Entgelt für ihre Leistungen verlangen werden, und so soll das auch geregelt werden. Auch dieses Argument war also wenig überzeugend.

Nachdem Herr Kollege Stöttner auf einmal auch noch auf die Aufsicht eingegangen ist - ich hätte gar nichts gesagt, das Thema hätten wir in den weiteren Debatten diskutieren können -, erlaube ich mir hierzu eine Anmerkung. Sie sind dem Lobbygetrommel der Kammern gefolgt. Das war nichts anderes. Wir haben alle den Schriftwechsel und kennen die unsägliche Veranstaltung in der Oberpfalz, auf der Ministerpräsident Seehofer wieder einmal alle Beteiligten überrascht hat. Herr Stöttner, die Aufsicht war im alten Gesetzentwurf vom 23.07.2009 geregelt. Da gab es einen Artikel 7 zur Aufsicht, den finden Sie jetzt - -

(Zuruf von der SPD: Keine Ahnung!)

- Das stimmt, der hat wenig Ahnung, sagt der Kollege. Ganz so hart wie Sie wollte ich es nicht ausdrücken. Diesen Artikel finden Sie jetzt jedenfalls nicht mehr, aber ich zitiere den alten Artikel 7 und frage Sie: Wie wollen Sie jetzt damit umgehen? Da heißt es:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit sie die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

- Das war auch schon ein bisschen schwierig: auf der einen Seite das Innenministerium, auf der anderen Seite ein anderes Ministerium. Jetzt geht es weiter:

Es kann den in Artikel 2 genannten Kammern, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, allgemeine Weisungen erteilen, um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

- Das ist auf Druck der Kammern weggefallen, aber die gleichmäßige Wahrnehmung der Aufgaben war explizit genannt. Wie wollen Sie diese jetzt mit Ihrem Modell praktizieren?

Frau Präsidentin, ein letzter Satz. Wenn wir jetzt in den Ausschüssen diskutieren, werden wir die beiden Gesetzentwürfe an ihrer Qualität messen. Wir hoffen, dass die Einsicht bei Ihnen in der CSU-Fraktion und auch bei der FDP so weit reicht, dass Sie von Ihrem völlig untauglichen Modell abrücken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Auf der Rednerliste steht noch Herr Kollege Dr. Kirschner. Er steht schon am Pult. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Werte Frau Präsidentin, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Wir haben über das Thema schon diskutiert, und ich darf eingangs feststellen: Lieber Herr Kollege Muthmann, wir unterscheiden uns in wesentlichen Dingen. Man ist betroffen, wenn man ins Ausland geht und keinen einheitlichen Ansprechpartner hat. Ich bin Betroffener dadurch, dass ich Kunden habe, die ins Ausland gehen und

keinen einheitlichen Ansprechpartner haben. Wir haben zwei Möglichkeiten: Entweder wählen wir die radikale Lösung, die Sie vorgeschlagen haben, und nehmen eine IHK, das Wirtschaftsministerium oder was auch immer, am liebsten im ländlichen Raum.

(Alexander Muthmann (FW): Da unterscheiden wir uns nicht!)

Damit würde das Ganze zentral organisiert. Wir sprechen aber über Unternehmer, die nach Bayern kommen wollen. Diese Unternehmer müssen zunächst einmal wissen, wo unser einheitlicher Ansprechpartner sitzt.

Die zweite Möglichkeit wäre, dass die Kommunen einen einheitlichen Ansprechpartner benennen. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, in diesem Fall hätten wir 97 Ansprechpartner in Bayern, vielleicht sogar noch mehr; denn die kreisfreien Städte und die Landkreise würden wahrscheinlich ebenfalls einen Ansprechpartner einrichten. Dann gäbe es in Bayern 100 Ansprechpartner.

Ich habe in Tschechien und Italien jeweils zwei Firmen gegründet und ich bin in Österreich unterwegs. Ich bin dort nicht auf die Kommunen zugegangen, weil ich dort kein Knowhow bekommen würde. Die wissen dort nicht einmal um die standesrechtlichen Voraussetzungen. Angenommen, ein Österreicher möchte von Braunau nach Simbach am Inn wechseln. Das sind 500 Meter. Unabhängig davon, ob dieser Österreicher ein Architekt, ein Kaminkehrer, ein Physiotherapeut, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater ist, er wird nicht in die Kommune gehen. Er wird sich in Bayern zuerst an die Kammer wenden, um sich über die rechtlichen Voraussetzungen zu informieren.

Sie glauben doch nicht, dass Sie die Gemeinden Simbach am Inn, den Landkreis Pfarrkirchen oder den Landkreis Passau innerhalb von einem, zwei oder drei Jahren dazu bringen werden, ohne den Aufbau von Bürokratie oder zusätzlichem Personal einen solchen Ansprechpartner zu schaffen. In Klammern gesagt: Die Städte und Landkreise schreien ständig, dass sie kein Personal hätten und pleite seien. Diesen Kommunen wollen Sie einen Ansprechpartner aufdrücken. Wie soll das bitte finanziert werden?

(Beifall bei der FDP - Alexander Muthmann (FW): Über die Konnexität!)

Derzeit ist das Knowhow, über das ein einheitlicher Ansprechpartner verfügen muss, bei den Kammern vorhanden. Das können Sie nicht bestreiten. Zu der optionalen Lösung mit den Kommunen: Hier müssten sich die Kommunen direkt mit den Industrie- und Handelskammern auseinandersetzen. Wo ist da das Problem? Hier kann doch ein ordentliches Netzwerk aufgebaut werden.

(Beifall bei der FDP)

Diese Vorschrift der EU ist darauf zurückzuführen, dass wir heute Probleme haben, wenn wir nach Rumänien gehen wollen. In Deutschland gibt es dagegen ein über 50 oder 60 Jahre gewachsenes Netz, sodass jeder, der nach Deutschland kommen möchte, weiß, wohin er sich wenden muss. Wir dürfen die Kommunen nicht vergewaltigen, indem wir von ihnen verlangen, einen einheitlichen Ansprechpartner zu benennen. Was wäre die Folge, wenn wir diesen Ansprechpartner nicht hätten?

(Glocke der Präsidentin)

Herr Kollege Stöttner, seien Sie bitte leise. Ich war gerade so schön im Fluss. Sie stören mich in meinem Vortrag. Entschuldigung, jetzt bin ich aus dem Konzept gekommen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Das wollten wir nicht! - Klaus Stöttner (CSU): Entschuldigung, Herr Kollege!)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Dr. Kirschner, ich habe in Ihrem Interesse die Glocke in die Hand genommen. Fahren Sie bitte fort.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Das ist mir wirklich eine Herzensangelegenheit. Wir würden damit zwischen den Kommunen einen nicht mehr vergleichbaren Wettbewerb schaffen. Für eine Kommune im Umkreis von München ist das kein großes Thema. Dort sind die Informationen vorhanden. Eine Kommune, die 20 Kilometer entfernt liegt, hat

diese Informationen schon nicht mehr. Dadurch würde eine völlige Wettbewerbsverzerrung zwischen den Kommunen entstehen.

Wie sollen kleine Kommunen gegen Moloche wie München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg bestehen können? Sie hätten keine Chance. Wir würden diesen Kommunen keinen Gefallen tun. Wenn sich ein Architekt aus dem Ausland in Deutschland niederlassen möchte, geht er zur Kammer, weil er sich zunächst über die rechtlichen Voraussetzungen informieren möchte. Er wird nicht zu einem einheitlichen Ansprechpartner in der Kommune gehen.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Dr. Runge?

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Gerne. Geht das von meiner Redezeit ab?

Präsidentin Barbara Stamm: Nein, ich würde Ihnen diese Frage nicht anrechnen.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Wunderbar. Herr Kollege Dr. Kirschner, kann es sein, dass Sie weder unseren Gesetzentwurf noch den Gesetzentwurf der Staatsregierung vom Juli 2009 zu diesem Thema gelesen haben? Sie sprechen immer von kleinen Kommunen und haben Simbach am Inn genannt. Sowohl im Gesetzentwurf der Staatsregierung vom Juli als auch in unserem Gesetzentwurf ist die Rede von kreisfreien Städten und Landkreisen. Das sind nicht die von Ihnen genannten kleinen Gemeinden.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Herr Kollege Dr. Runge, in diesem Punkt bin ich bei Ihnen. Ich habe das damals auch intoniert. Ich habe meine Ausführungen auf den Landkreis Rottal-Inn bezogen. Dieser Landkreis hat schon Probleme, eine Wirtschaftsförderung auf die Füße zu stellen. Wie soll dieser Landkreis da einen einheitlichen Ansprechpartner einrichten? Ich rücke hier von meiner Meinung nicht ab.

Fazit: Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ziel der EU optimal erreicht. Wir nutzen das bestehende Knowhow der Dienstleister, also der zuständigen Kammern. Diese Lösung ist kostengünstig und verursacht keine zusätzliche Bürokratie. Wir nutzen die vorhan-

denen Datenbanken, die unwesentlich aufgerüstet werden müssten. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die praktischen Erfahrungen, wie sich der Dienstleister am Markt informiert. Die Landkreise und die Städte können optieren, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Aufsicht wird unbürokratisch geregelt. Finanziell klamme Kommunen werden nicht belastet. Anders als in Rumänien oder Ungarn bestehen in der Bundesrepublik Deutschland genügend Informationsstrukturen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2627

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Franz Xavier Kirschner**

Mitberichtersteller: **Dr. Paul Wengert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 8. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 9. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 9. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 10. Dezember 2009 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Erwin Huber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2627, 16/2920

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)¹⁾

Art. 1

Anwendungsbereich

¹⁾Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²⁾Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹⁾Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²⁾Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³⁾Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴⁾Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

(2) ¹⁾Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²⁾Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(3) ¹⁾Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²⁾Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹⁾Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²⁾Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³⁾Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5**Verordnungsermächtigung**

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,
4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 11 und 12 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD),

**Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FW),
Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**

**über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im
Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG) ([Drs. 16/2390](#))**

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im
Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG) ([Drs. 16/2627](#))**

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die dafür vorgesehene gemeinsame Aussprache. Die Redezeit beträgt 15 Minuten pro Fraktion. Der erste Redner, der uns gemeldet wurde, ist für die SPD-Fraktion der Kollege Reinhold Perlak. Bitte sehr, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Reinhold Perlak (SPD): Eine Anrede mit ganz besonderer Freude und herzlichem Glückwunsch: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 28. Dezember dieses Jahres sollte laut Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates von 2006 - ich wiederhole: von 2006 - im Landesrecht der Einheitliche Ansprechpartner festgelegt werden. An der dafür zu verortenden Stelle sollten die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, alle hierzu erforderlichen Formalitäten, alle Verfahren und Genehmigungen abrufbar sein. Für alle Verwaltungsverfahren, die gründungs- und ansiedlungswillige Unternehmen aus dem europäischen Ausland in Anspruch nehmen

müssen, sollte eben eine einheitliche Ansprechstelle festgelegt werden, genau so, wie es der Namensgebung entspricht.

Diese Angelegenheit wird mittlerweile schon seit 1996 diskutiert. Es wird diskutiert, in welcher Form und mit welcher Maßgabe dem Auftrag entsprochen werden soll. Anträge zur Beratung und Entscheidung im Plenum lagen längst mehrfach vor.

Die SPD-Fraktion hat die Richtlinienumsetzung rechtzeitig und mehrfach angemahnt, in der jüngeren Vergangenheit zuletzt am 12. März vergangenen Jahres.

Der Landtag hat daraufhin eine Berichterstattung im zuständigen Ausschuss beschlossen. Dabei sollten über Abstimmungsgespräche mit anderen Bundesländern erfolgen. So trug der damalige Ausschussvorsitzende, Herr Pschierer, vor. Er fügte an, dass die Angelegenheit bis zum Ende der Legislaturperiode mit Sicherheit gut erledigt sein werde.

Am 23. September wurde schließlich ein schriftlicher Bericht vorgelegt, in dem - damals völlig überraschend - erneuter Klärungsbedarf angekündigt wurde, unter anderem zu Grenzangelegenheiten. Also auch damals war das immer noch kein tauglicher Lösungsvorschlag.

Wenig später hieß es, eine Abstimmung mit anderen Bundesländern sei gar nicht zielführend, weil die Verwaltungsstrukturen in jedem Land anders seien und entsprechende Entscheidungen entsprechend ebenfalls unterschiedlich seien.

Sehr bald danach gab man zur Kenntnis, dass vor der Landtagswahl aus Zeitgründen gar nicht mehr darüber entschieden werden könne. Kurz nach der Landtagswahl war zu hören, es werde noch vor Ende 2008 eine endgültige Entscheidung fallen. Jetzt haben wir das Ende 2009. Nichts von allen Ankündigungen ist jemals eingetreten. Und dies, verehrte Kolleginnen und Kollegen, waren nicht die einzigen sich völlig widersprechenden Aussagen.

Aber all diese Aussagen führten zu einer völlig unnötigen Verschleppung. Warum eigentlich?, so muss man sich fragen. Jedenfalls wurden logisch verständliche Begründungen zu keiner Zeit vorgelegt. Parlamentarische Correctness ist das wohl nicht.

(Beifall bei der SPD)

Auf weitere untaugliche Verzögerungsbegründungen will ich aus Zeitgründen und um des Weihnachtsfriedens willen nicht näher eingehen.

Verantwortungsvolles Handeln, so sehen wir das, sieht jedenfalls anders aus. Weil wir nicht noch länger zuwarten wollten und um nicht weiter unnötig in Zeitnot zu geraten, haben wir gemeinsam mit den GRÜNEN und den Freien Wählern einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.

Mit diesem beabsichtigten wir zweierlei: Erstens wollten wir dem Vorschlag der Staatsregierung nicht folgen, der im Juni überraschend favorisiert wurde, und zwar zunächst als Vorschlag. Schon damals hielten wir, wie auch heute, das dabei vorgestellte sogenannte Mischmodell für absolut untauglich.

(Beifall bei der SPD)

Wie sollte auch ein Mischmodell funktionieren,

(Zuruf von der SPD: Gar nicht!)

- richtig: gar nicht! -, das zuerst die Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners den Kammern zuordnet, während den Kommunen ein Optionsrecht zugestanden wurde, sodass diese als erste Ansprechpartner dienen sollten? Die Kammern wären dabei außen vor geblieben.

Es handelt sich also um ein Mischmodell, das den Sinn eines Einheitlichen - ich betone: Einheitlichen - Ansprechpartners ins völlige Gegenteil verkehrt.

(Beifall bei der SPD)

Schon dieser damalige Ansatz war untauglich und hat verständlicherweise starke Proteste hervorgerufen. Die kommunalen Spitzenverbände sprachen zu Recht von einem Murksmodell, von einem Nebeneinander und einem Durcheinander, in dem sich niemand mehr auskennt und das letztlich auch niemandem nützt.

Sogar - man höre und staune - der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat bei diesem Modell von einer Verschwendung öffentlicher Gelder gesprochen. Der Bundesverband der Freien Berufe hat ebenso herbe Kritik geäußert.

Zweitens haben wir mit unserem Gesetzentwurf die Zuständigkeit den kreisfreien Städten und Landkreisen zugeordnet, und zwar zu Recht, weil sie dort hingehört. Denn diese Kommunen besitzen die besten Kenntnisse vor Ort. Das ist das einzig vernünftige Modell, weil die Kommunen schon bisher 80 % aller Verwaltungsverfahren erledigen. Dies gilt nach wie vor und insbesondere für Unternehmensansiedlungen, bei Gewerbeanmeldungen, bei der Existenzgründerberatung, bei Grundstücksverhandlungen, bei Baugenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und auch für Ordnungs- und Infrastrukturmaßnahmen.

Wie schon mehrfach erwähnt - das will ich heute gerne wiederholen -, schätzen auch wir die hohe Beratungskompetenz der Kammern. Diese wird insbesondere für unternehmensinterne Finanz- und Organisationsabläufe genutzt. Meine Damen, meine Herren, diese Möglichkeit steht allen Nachfragenden nach wie vor offen. Verehrter Herr Kollege Kirschner, in diesem Punkt sind wir uns sehr nahe.

Weil das vorher beschriebene Modell nicht schon genug Untaugliches zum Inhalt hatte, wird ihm jetzt im Gesetzentwurf der Staatsregierung eine weitere unmögliche Verwirrung hinzugefügt.

(Beifall bei der SPD)

Im Modell der Staatsregierung ist nämlich nicht mehr vom Ersetzen die Rede, sondern von einer sogenannten additiven Lösung; wiederum ein untaugliches Nebeneinander

von Kammern und Kommunen, ein klares Sowohl-als-auch nach dem Motto: Wohin soll ich mich wenden? Uneinheitlicher kann ein Einheitlicher Ansprechpartner gar nicht sein, und bürokratischer kann man es gar nicht lösen - so stellt der Bayerische Städtetag fest.

(Beifall bei der SPD)

Den wütenden Protesten der kommunalen Spitzenverbände schließt sich auch der Landkreistag an, wenn er dazu feststellt: Die Staatsregierung hat sich für ein Verwirrspiel und für ein Chaos - jetzt kommt es ganz besonders dick - auf Kosten der Wirtschaft und der Kommunen entschieden. Noch deutlicher kann man es nicht zum Ausdruck bringen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, warum wählen wir nicht ein Modell, das praxistauglich ist und das dort verortet wird, wo es auch hingehört? Folgen sie dem Appell der kommunalen Spitzenverbände - ich zitiere noch einmal -: Unsere letzte Hoffnung ist der Bayerische Landtag. Wir bauen auf den Sachverstand der Abgeordneten.

(Zuruf von der SPD: Die Hoffnung stirbt zuletzt!)

Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie sich doch keinen mangelhaften Sachverstand vorwerfen. Zeigen Sie Größe. Tragen Sie nicht zu einer noch stärkeren Verschlimmbesserung bei.

(Beifall bei der SPD)

Lehnen Sie deshalb bitte den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab, und veranlassen Sie, dass er in eine praxistaugliche Fassung umgewandelt wird. Die Textvorlage böte Ihnen unser Gesetzentwurf. Sie bräuchten ihn nur abzuschreiben.

(Beifall bei der SPD, den Freien Wählern und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bevor ich Herrn Kollegen Stöttner das Wort erteile, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Bause, Daxenberger, Gote und anderer und Fraktion zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Bayerischen Beamtenrecht und im Ba-

yerischen Abgeordnetenrecht, Drucksache 16/2193, bekannt. - Das war Tagesordnungspunkt 10. Mit Ja haben 20 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 90 gestimmt. Es gab 55 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Herr Kollege Stöttner, bitte schön.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute haben wir den 16. Dezember. Er liegt noch vor dem 28. Dezember, Herr Kollege. Es ist noch nicht zu spät. Zu diesem Gesetzentwurf wären eigentlich nicht 15 Minuten Redezeit notwendig. Tatsache ist, dass wir als CSU-Fraktion und FDP-Fraktion in einer gezielten Diskussion mit den Betroffenen mit dem Einheitlichen Ansprechpartner eine vernünftige Lösung gefunden haben.

(Zuruf von der SPD: Nein! - Zuruf von der CSU: Sehr richtig!)

Der Ministerrat hat in Abwägung aller Anmerkungen der betroffenen Gremien diesen Gesetzentwurf beschlossen. Er sieht vor, dass die Kammern gewerblichen und freien Berufen als Einheitliche Ansprechpartner dienen sollen. Herr Perlak, ich frage Sie: Glauben Sie, dass in der Praxis eine kreisfreie Stadt, der Landkreis und die Kammern nicht miteinander arbeiten? Diese drei ziehen gemeinsam am gleichen Strang.

(Sepp Daxenberger (GRÜNE): Es kommt darauf an, in welche Richtung sie ziehen!)

Die jeweiligen Wirtschaftsförderungsabteilungen sprechen sich ja ab. Herr Perlak, die SPD-Fraktion und die GRÜNEN stellen dar, dass diese Gremien, die sich da absprechen, nicht ein gemeinsames Interesse haben, für die Region eine vernünftige Wirtschaftspolitik zu betreiben.

(Reinhold Perlak (SPD): Davon gehen wir aus!)

Dass sie die Mischfunktion als eine generelle Möglichkeit der Absprache der Kommunen, der Kammern, der kreisfreien Städte und Landkreise ablehnen, ist ein Zeichen dafür,

dass draußen in der Praxis die Kammern zusammen mit den jeweiligen Kommunen vor Ort entscheiden können. Ich bedaure, dass die Opposition zu diesem Thema eine zu starre Haltung einnimmt

(Lachen bei der SPD)

und nicht erkennt, dass in der Praxis die IHK und Kammern gute Arbeit leisten.

Die Auffangzuständigkeit für Verfahren und Anfragen, die weder einem dieser verkammerten Berufe noch einer operativen Kommune zugeordnet werden können, liegt bei unseren IHKs. Die IHKs nehmen diese Aufgabe ausgezeichnet wahr. Das ist natürlich nicht kostenlos. Herr Perlak, ich verstehe Sie nicht. Viele Kommunen jammern ja: Warum sollen wir wieder Aufgaben übernehmen, die uns belasten? Herr Kollege Wengert nickt und meint damit, dass es für die eine oder andere Kommune eine Belastung darstellt, wieder eine neue Aufgabe übernehmen zu müssen, für die aufgrund der gewachsenen Struktur der Wirtschaft die Kammer zuständig wäre. Ich gebe Herrn Kollegen Dr. Kirschner recht, der bei der Ersten Lesung ganz deutlich gesagt hat: Die Wirtschaft geht zur Kammer; die Wirtschaft geht zu den berufsständischen Vertretungen. Er hat völlig recht. Deshalb ist die Entscheidung richtig, dass wir uns die Kammern als Ansprechpartner ausgesucht haben.

Liebe Kollegen, das Gesetz sieht eine zweijährige Erprobungszeit vor, in der die ausländischen Dienstleister feststellen, ob die Leistung dort richtig angesiedelt ist. Besser geht es nicht. Wir haben eine zweijährige Erprobungszeit, dann können wir uns in zwei Jahren wieder darüber unterhalten, ob diese Entscheidung praxistauglich ist. Die Dienstleistungsrichtlinie überlässt es uns Mitgliedstaaten, wie viel Einrichtungen wir uns in dieser Angelegenheit selbst zutrauen. Ein wichtiges Anliegen der CSU-Fraktion war auf jeden Fall, die Kammern und die Wirtschaft, die von der Sache etwas verstehen, einzubinden. Der Gesetzentwurf stellt aus Sicht der Wirtschaft und der örtlichen Politik, mit der er abgesprochen ist, eine kompetente, ortsnahe Lösung dar, da den Kammern die Sachkunde nicht abzusprechen ist.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Wen haben Sie denn da aus der Wirtschaft gefragt?)

- Herr Kollege Wengert, wenn man heute mit den Wirtschaftsreferenten und den Bürgermeistern vor Ort spricht, dann sehen diese die Lösung in der Kombination derer, die es vor Ort machen. Das ist die ideale Lösung. Vielleicht ist es in Augsburg anders. Wenn es die richtige Entscheidung gewesen wäre, wären Sie vielleicht noch Bürgermeister.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Haben Sie das neulich über die CSU-Referenten in Augsburg gelesen? Kein Grund, stolz zu sein!)

Ein Sachkundenachweis der Kammern im Zusammenspiel mit den Kommunen bei den Beratungen und Unterstützungen ist daher die beste Grundlage, um die vorhandene Infrastruktur und die bewährten Verwaltungsstrukturen der Einrichtungen zu nutzen. Ich schlage daher dem Plenum vor, den Gesetzentwurf der Staatsregierung so anzunehmen, wie wir es vorschlagen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächster Redner folgt nun Herr Kollege Muthmann für die Fraktion der Freien Wähler.

Alexander Muthmann (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Diesen Beifallssturm aus den Reihen der Regierungsfractionen haben wir so ähnlich auch schon im Wirtschaftsausschuss erlebt.

(Zuruf)

- Zur Mittagszeit sind die Kollegen besonders begeistert, jawohl. - Denn im Wirtschaftsausschuss sah sich der Vorsitzende zu der Bemerkung veranlasst - gerichtet an die Regierungsfractionen -, bei diesem Regierungsentwurf könnte schon ein bisschen mehr Begeisterung aufkommen. Und ihm wurde aus der Reihe seiner eigenen Leute entgegnet: "Begeistert müssen wir ja nicht sein, wir müssen nur zustimmen."

(Lachen bei Abgeordneten der SPD)

Selbst das ist falsch. Sie brauchen bei diesem Regierungsentwurf nicht einmal zuzustimmen. Wir würden das verstehen. Wir haben eine Alternative vorgelegt, die sehr viel besser und klarer ist.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN - Zuruf des Abgeordneten Eberhard Sinner (CSU))

- Herr Sinner, auch dazu kann ich Ihnen eine Geschichte aus dem Wirtschaftsausschuss erzählen, auch da habe ich schon gesagt. Unser Gesetz ist einfach und verständlich. Und was sagt unser Vorsitzender? - "Einfach kann ja jeder. Unser Gesetz ist halt kompliziert." Das stimmt. Aber allein deshalb, weil es kompliziert ist, ist es noch lange nicht richtig. Ein paar grundsätzliche Bemerkungen dazu sollten auch gemacht werden.

Herr Kollege Stöttner, zum Thema "Finanzielle Belastung der Kommunen": Das betrifft eine Staatsaufgabe. In der Bayerischen Verfassung steht, dass es dann, wenn wir Staatsaufgaben an Kommunen übertragen, auch verfassungsrechtliche Verpflichtung ist, den Aufwand in den Kommunen durch den Staat entsprechend zu ersetzen. Ich gehe davon aus, dass Sie an dieser Stelle eine solche Aufgabenübertragung verfassungskonform vorhätten. Also zu fordern, diese Aufgabe den Kommunen zu übertragen, ginge nicht, weil das die Kommunen zusätzlich finanziell belasten würde. Das wäre falsch und thematisch und inhaltlich an der Verfassung völlig vorbei.

Lassen Sie mich auch zum Verfahren noch ein paar Sätze ergänzen: Wir haben heute den Gesetzentwurf zur Änderung des Ingenieurgesetzes angekündigt bekommen. Grundlage dieses Gesetzes ist ebenfalls die Richtlinie 123 aus 2006. Das ist die gleiche Richtlinie, auf deren Grundlage wir heute diese Umsetzungsarbeit und Umsetzungsdiskussion vorzunehmen haben. Da stellt sich schon die Frage, wie diese Umsetzungsverpflichtungen im Vorfeld vorbereitet werden. Sie haben darauf hingewiesen, dass der 16. Dezember nicht der 28. Dezember sei. Aber dieser Termin ist natürlich reichlich spät. Bei diesem Gesetzentwurf zur Änderung des Ingenieurgesetzes, das letztlich auch noch Ausfluss und Gegenstand der Problematik Einheitlicher Ansprechpartner ist, schaffen

wir es jetzt gar nicht mehr. Da ist also ein Inkrafttreten erst für Ende März oder für April 2010 vorgesehen.

Ich unterstelle bei dieser sukzessiven Vorstellung der Umsetzungsarbeit keine Absicht. Wenn es aber keine Absicht ist, muss man sich natürlich schon fragen, woran es denn liegen mag, dass diese Umsetzungsbemühungen so stückchenweise, so unvollständig und zeitlich unangemessen erfolgen.

Der Einheitliche Ansprechpartner kommt spät, aber das ist nicht das größte Problem.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Spät und schlecht! - Zuruf des Abgeordneten Sepp Daxenberger (GRÜNE))

- Er kommt spät. Aber ich sagte, das ist noch nicht das größte Problem. Das wäre noch nachzusehen, wenn der Entwurf inhaltlich gut gewesen wäre. Das Problem ist, dass der Entwurf inhaltlich falsch ist.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Zum Thema "Einheitliche Ansprechpartner": Was verstehen Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsfractionen, unter "Einheit"? Regierungseinheit mag da vielleicht eine Assoziation sein. Dann kann jedenfalls das, was wir hier zum Thema "Einheitlicher Ansprechpartner" vorliegen haben, mit dem gesunden Menschenverstand erfasst, auch von der Zielsetzung der Richtlinie her auf diese Art und Weise nicht ernsthaft angeboten werden. Ich will dazu nur noch Folgendes in Erinnerung bringen: Herr Dr. Kirschner sagt, ein Großteil der Dienstleister, die zu uns kämen, wüssten ohnehin, sich in dem Zuständigkeitsdschungel zurechtzufinden. Das ist in Ordnung. Jeder, der weiß, welche Behörde, welche Anlaufstelle und welche Kammer für ihn die richtige ist und seine Probleme löst, kann seine bisherige Praxis mit diesem oder ohne dieses Gesetz beibehalten. Jeder, der ohnehin weiß, wo die Zuständigkeiten liegen, wird das auch künftig auf direktem Wege tun. Aber wir schaffen jetzt ein Gesetz, das für diejenigen, die unsicher sind und da keine Orientierung haben, eine erste und sichere Anlaufstelle sein

soll, um sich in diesem Wust an Zuständigkeiten zurechtzufinden. Die Zuständigkeiten jetzt wieder auf eine Vielzahl an Kammern und ergänzend potenziell auf eine Vielzahl von Kommunen zu verteilen, mag möglich sein. Es ist aber keine klare, sondern eine bürokratisch aufwendige Regelung. Dann wäre vor allem kein Einheitlicher Ansprechpartner vorhanden, den wir hier den hilfesuchenden ausländischen Dienstleistern anbieten wollen.

Der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber hat seinerzeit bei der Verwaltungsreform den richtigen Satz gesagt - ich wiederhole mich -: "Moderne Verwaltung muss vom Bürger aus gedacht und für den Bürger organisiert werden." Das ist damals richtig angekündigt, aber falsch umgesetzt worden. Die gleiche Kritik müssen Sie sich heute mit Ihrem Gesetzentwurf gefallen lassen.

Dieser Gesetzentwurf ist ein Kompromiss zwischen den Interessen der Kammern und den Interessen der Kommunen. Da wollten Sie keine klare Entscheidung treffen. Da wollten Sie einfach allen ein bisschen recht geben. Da wollten Sie ein bisschen Populismus, ein bisschen Kompromiss, ein bisschen Zwischendurch, aber keine klare Lösung zugunsten derer, für die dieses Gesetz eigentlich gemacht sein soll.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Aus diesem Grund müssen wir diesen Entwurf ablehnen. Wir haben einen alternativen Vorschlag vorgelegt, der schon sehr viel klarer und sehr viel besser ist. Wir haben heute Vormittag von Herrn Dr. Kirschner in der Diskussion auch schon mal kompromisshafte Ansatzpunkte und Anregungen gehört, nämlich dass man darüber nachdenkt, auch andere Dinge noch besser zu machen, als sie sind. Auch da ist ein Nachdenken dringend erforderlich, Herr Kollege Dr. Kirschner. Das, was Sie da vor allem den verschiedenen Dienstleistern anbieten bzw. antun wollen, ist nämlich an dieser Stelle schlicht falsch. Das hat mit Verwaltungs- und Gesetzgebungskunst oder auch nur mit Handwerk nichts zu tun. Nehmen Sie diesen Gesetzentwurf zurück und stimmen Sie unserem Gesetz-

entwurf zu. Dann haben wir wenigstens einen Einheitlichen Ansprechpartner, und damit haben wir das auch den Dienstleistern offeriert, was diese Dienstleister verdienen.

Ich will ein Zweites hinzufügen: Diese Regelung hat zunächst und in erster Linie, soweit es um den Entwurf der Staatsregierung geht, lediglich ausländische Dienstleister im Auge. Ich habe in den letzten Diskussionen schon gesagt: Ich bin durchaus der Überzeugung, dass wir als Exportland gut daran tun - und unsere Wirtschaft lebt zum großen Teil vom Export, das wissen wir alle -, uns an dieser Stelle offen und gastfreundlich zu präsentieren und entsprechende Leistungen zu offerieren. Aber wenn dann diese Angebote noch weitergehen als die unserer inländischen Dienstleister, dann ist es an dieser Stelle doch des Guten zu viel. Deswegen haben wir in unserem Entwurf der Oppositionsparteien und -gruppierungen auch vorgesehen, dass das Angebot eines Einheitlichen Ansprechpartners für ausländische Dienstleister in gleicher Weise auch für inländische Dienstleister gelten muss. Das ist auch ein Grund dafür, unserem Entwurf zuzustimmen. Darum möchte ich Sie bitten.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächster Redner für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: Herr Kollege Dr. Runge. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Jahrelang tut die Staatsregierung nichts und dann produziert und präsentiert sie nichts als Murks.

(Beifall bei den GRÜNEN - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Gutes Stichwort!
- Widerspruch bei der CSU)

Herr Kollege Miller, anders sind die Aktivitäten Ihrer Staatsregierung bei der Schaffung eines Einheitlichen Ansprechpartners, wie es die entsprechende Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie erfordert, nicht zu charakterisieren.

Ich vermute, dass die wenigsten Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion und auch der FDP-Fraktion den Gesetzentwurf der Staatsregierung gelesen haben. Ich trage die

Kernpunkte noch einmal vor. In der Lösung auf der ersten Seite des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, als Einheitlichen Ansprechpartner die Kammern zu nehmen. Und die Kommunen sollen die Option haben, auch Ansprechpartner zu werden. Für den Fall, dass eine Kommune entsprechend optiert, soll sich der Dienstleister aussuchen können, an welche Einheitliche Ansprechstelle, an welchen Einheitlichen Ansprechpartner er sich wendet. Das ist genau das Gegenteil von Einheitlichkeit und es ist, wie gesagt, das Gegenteil von wenig aufwendiger Bürokratie.

Herr Kollege Huber, schön dass Sie da sind. Sie haben im federführend beratenden Ausschuss gesagt, die Betroffenen müssten doch wissen, wer ihr erster Ansprechpartner ist. Genau das wissen sie nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung aber nicht. Das hätten sie gewusst oder würden sie wissen, wenn dem Gesetzentwurf von Freien Wählern, SPD und GRÜNEN zugestimmt würde. Darin ist es klar geregelt. Als Einheitliche Ansprechpartner sind zuständig die Landkreise und die kreisfreien Städte. Das ist die erste Adresse. Selbstverständlich werden dann je nach Beratungsgegenstand die Kammern hinzugezogen. Diese wissen selbst, wo die größeren Kompetenzen sind. Ich nenne als Beispiel nur die duale Ausbildung, die Standortsysteme und vieles mehr.

Um was geht es nun eigentlich, wer kann was leisten? Dieser Einheitliche Ansprechpartner soll vor allem Mittler zu den anderen Behörden sein. Er soll aber auch schon etwas in die Inhalte hineingehen, indem zum Beispiel Unterlagen geprüft oder Informationsaufgaben erfüllt werden, was beispielsweise wo in welchen Registern zu finden ist oder auch in welchen Datenbanken zu suchen ist. Es geht um die Beantwortung der Frage, welche Verfahrensvorgaben vorhanden sind, ob beispielsweise der Dienstleister eine Genehmigung braucht, auf welchem Weg er diese Genehmigung erhalten kann, ob die Genehmigung dauerhaft oder befristet ist, ob sie bundesweit oder auf Landesebene erteilt wird und ähnliches.

Und dann geht es selbstverständlich auch um inhaltliche Vorgaben. Welches sind die materiellen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung? Ein Dienstleister, der sich niederlassen will, muss wissen: Wie schaut es mit dem Bauordnungsrecht und

dem Bauplanungsrecht aus? Bei all diesen Überlegungen sollte die Einheitliche Dienststelle Bescheid wissen, aber die Sache wird dann trotzdem an die zuständigen Behörden weitergegeben, wie zum Beispiel beim letzten Beispiel an den Bauausschuss in der Gemeinde, wo der Dienstleister seinen Sitz haben will, bzw. an das staatliche Landratsamt als Genehmigungsbehörde.

Und da müssen wir eines ganz klar sagen: Unser Modell ist wesentlich besser. Es gibt von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen. Es gibt das ausschließliche Kammermodell, es gibt die Anstalt wie in Schleswig-Holstein, in den neuen Bundesländern haben wir ein Landesverwaltungsamt, in Nordrhein-Westfalen das Kommunalmodell und in Bremen die Städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Aber ein solches Mischmasch-Modell, wie es jetzt in Bayern eingeführt werden soll, finden Sie nahezu nirgendwo. Ein solches Modell macht unseres Erachtens überhaupt keinen Sinn.

Herr Kollege Stöttner, Sie haben es erneut gewagt, das Geld anzusprechen. Das ist bezeichnend. Das Thema heißt doch "Einheitlicher Ansprechpartner". Wir finden aber nirgendwo eine größere Uneinheitlichkeit als in der Regierungsfraktion. Mal hat Kollege Breitschwert, mal Kollege Stöttner im Ausschuss geredet, und im mitberatenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, dem ich auch angehöre, war es der Kollege Sinner. Kollege Sinner war noch der Sachkundigste von allen, herzlichen Dank, Herr Kollege Sinner! Sie haben sich allerdings auch schon länger mit dem Thema befasst als Ihre Kolleginnen und Kollegen.

Der Kollege Breitschwert hat bei der Ersten Lesung hier im Plenum gesagt, wir könnten schon deshalb die Kommunen nicht mit der Aufgabe betrauen, weil die Kommunen dauernd auf der Suche nach einem Geldersatz seien. Das ist schon ein sehr freundliches Kompliment in Richtung Kommunen. Es ist allerdings im Kontext falsch, weil selbstverständlich auch die Kammern davon ausgehen, dass die Aufwendungen, die sie haben werden, kostenecht erstattet werden. Damit war Ihr Argument falsch, Kollege Breitschwert. Damit sind Sie ganz brutal danebengelegen.

Zum Kammermodell per se noch ein Wort: Wenn Kammern eine originäre Zuständigkeit haben, ist das aus verschiedenen Blickwinkeln sehr kritisch zu sehen. Zum einen sind die Kammern immer Dienerinnen ihrer Zwangsmitglieder; für deren Interessen haben sie sich primär einzusetzen, nicht unbedingt aber für die mögliche Konkurrenz.

Zum anderen haben wir es in nicht unerheblichem Maße mit vertraulichen Daten zu tun. Und wie ist es da um den Datenschutz bestellt?

Der dritte Punkt ist ein besonders interessantes Thema, weil es die Staatsregierung in ihrem ersten Gesetzentwurf bemüht hatte. Wie ist es um die Aufsicht bestellt? Wir hatten im Juli einen ersten Entwurf, der in die Verbandsanhörung Eingang fand. Da finden wir einen Artikel 7 "Aufsicht". Ich zitiere:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen. Es kann den in Artikel 2 genannten Kammern, soweit sie diese Aufgaben wahrnehmen, allgemeine Weisung erteilen, um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

Ich wiederhole die letzte Passage: "um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern".

Die Kammern haben wütend Protest geschrien - zu diesem völlig verhunzten Entwurf.

Jetzt finden wir genau diesen Passus nicht mehr. Warum war Ihnen zunächst die gleichmäßige einheitliche Durchführung der Aufgabe wichtig und warum ist sie Ihnen jetzt nicht mehr wichtig? Oder wie wollen Sie das jetzt in Ihrem neuen Gesetzentwurf, in dem wir das Kapitel mit der Weisung nicht mehr finden, gewährleisten wissen?

Es gab im Übrigen noch weitere ganz große Pferdefüße im Vorläuferentwurf. Jetzt haben wir das sogenannte additive Optionsmodell, damals gab es das substitutive Optionsmodell.

Die Kammern wären zuständig gewesen, dann hätten die Kommunen "hier" geschrien und in dem Fall, wo die Kommune "hier" geschrien hätte, hätten die Kammern in die Röhre geschaut. Sie hätten eine Infrastruktur vorhalten müssen, die sie dann gar nicht hätten einsetzen können. Also: Auch Ihr Gesetzentwurf vom Juli 2009 war nichts anderes als grottenschlecht. Allerdings haben wir es bei dem neuen Entwurf nicht einmal mehr mit einer Verschlimmbesserung zu tun, sondern es erfolgt eine weitere Verschlechterung. Sie haben ein unsägliches Mischmasch-Modell präsentiert.

Wir sagen: Das ist nichts anderes als Murks. Der Entwurf wird der Aufgabe nicht gerecht. Er wird der Wirtschaft, in dem Fall also den Beratung suchenden Dienstleistungsunternehmen, alles andere als gerecht.

Nehmen Sie also die letzte Chance wahr und stimmen Sie dem Gesetzentwurf von SPD, GRÜNEN und Freien Wählern zu, mit dem tatsächlich ein Einheitlicher Ansprechpartner geschaffen würde, und zeigen Sie dem verhunzten, unsäglich schlechten Gesetzentwurf der Staatsregierung die Rote Karte.

(Beifall bei den GRÜNEN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Runge. Für die FDP folgt nun Herr Dr. Kirschner. Bitte sehr, Herr Kollege Kirschner.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein weiteres Mal unterhalten wir uns über das Thema Einheitliche Ansprechpartner. Somit können wir uns jetzt auf das Wesentliche konzentrieren, ohne groß auszuholen, also darauf, wo wir uns unterscheiden. Wir unterscheiden uns nicht darin, dass wir uns nicht einig wären, dieses Gesetz haben zu müssen, sondern wir unterscheiden uns nur noch bei der Frage, wo dieser Einheitliche Partner denn nun angesiedelt sein soll.

Lieber Herr Muthmann und lieber Herr Perlak, ich verstehe Sie; denn Sie sind als Vertreter aus Ihrer früheren Tätigkeit, Ihrer kommunalen Arbeit als Landrat bzw. Oberbür-

germeister angetreten und ich bin Freiberufler. Hier unterscheiden wir uns. Wir unterscheiden uns nicht nur deshalb, weil ich Freiberufler bin, sondern weil ich aus der praktischen Erfahrung mit Ihnen darüber reden muss, warum das richtig ist, was wir vorlegen.

Ich hole kurz aus. Es geht hier auch um den Zeitablauf. Wir haben das Thema schon diskutiert. Wie Sie wissen, haben wir uns erst vergangenes Jahr in der Koalition gefunden und da gab es richtigerweise, ähnlich wie in der Ehe - man ist sich da nicht sofort über alles einig - darüber Diskussionen, wo wir den Einheitlichen Ansprechpartner ansiedeln wollen. Da gab es zunächst die Option, ihn bei einer Bezirksregierung anzusiedeln. Das konnte aber schon deswegen nicht durchgesetzt werden, weil sich die anderen Bezirksregierungen dadurch benachteiligt gefühlt hätten. Jede hätte Angst gehabt, wenn beispielsweise eine Stelle in Regensburg geschaffen werden würde, das Nachsehen zu haben. Das war also nicht machbar.

Also musste die Frage nach Alternativen gestellt werden. Eine Alternative wäre sicherlich gewesen, die Kommunen oder die kreisfreien Städte und die Landkreise zu nehmen. Sie reden von Einheitlichen Ansprechpartnern, Herr Muthmann, auch Herr Runge. Wie viele Landkreise haben wir denn in Bayern? 71. Und wie viele kreisfreie Städte haben wir? Über 100. Haben Sie dann einen Einheitlichen Ansprechpartner?

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Bei unserem Modell haben wir wenigstens die Möglichkeit, Wettbewerbsgleichheit und Chancengleichheit herzustellen.

Ich habe es schon einmal gesagt und wiederhole es: Eine Stadt wie München hat völlig andere Voraussetzungen als ein kleiner Landkreis im Bayerischen Wald oder in der Oberpfalz, der das erst aufbauen muss. Aus der Praxis sage ich Ihnen: Als wir nach Italien gegangen sind und in die Tschechei, da sind wir nicht zur Kommune gegangen, sondern zuerst zur Kammer, weil die dort die breitesten Informationen hatten.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Dr. Kirschner, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Nein, weil das von meiner Zeit abgeht. Gerne hinterher, Herr Runge. Ich brauche eh nicht so lang.

(Harald Güller (SPD): Eben!)

Sie sprechen über das Thema Baurecht. Ich gebe Ihnen völlig recht. Aber welcher Dienstleister kommt denn nach Deutschland und will ein Grundstück kaufen und ein Gebäude bauen? Das sind Ausnahmefälle. Dienstleister sind normalerweise kleine Unternehmen, die hier herkommen und ein Büro suchen. Dazu gehen sie nicht in eine Kommune, sondern - ich wiederhole mich - zuerst zur Kammer, dort, wo das Know-how schon vorhanden ist.

Sie fragen dann: Warum kommt es den Ausländern zugute und den Inländern nicht? Ich habe es gesagt und wiederhole mich: Wir haben derzeit kein Informationsdefizit in der Bundesrepublik Deutschland. Und wenn sich herausstellt, dass Bedarf vorhanden ist, dann kann man das in den nächsten zwei Jahren - auf zweieinhalb Jahre ist es ausgerichtet - nacharbeiten.

Des Weiteren wollen wir die kleinen Landkreise davor verschonen. Ich nehme als Beispiel den Landkreis Rottal-Inn. Wirtschaftsförderung ist dort nicht vorhanden. Sie müssen erst das Know-how aufbauen, den Landkreis belasten, die Kommunen belasten. Und wenn Sie, Herr Muthmann, von Konnexität sprechen, frage ich: Wer muss das dann bezahlen? Das ist das Geld der Steuerzahler. Es ist klar, dass der Anspruch der Kommunen da ist. Aber später, wenn die Gebühren nicht reichen, kommt der Anspruch an die Staatsregierung, Geld an die Kommunen zu überweisen. Warum nutzen wir nicht zuerst das vorhandene Know-how, beobachten, wie das Ganze läuft? Dann können wir immer noch den nächsten Schritt tun, bevor wir eine weitere Bürokratie aufbauen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch eines zu dem Thema Landkreise und kreisfreie Städte sagen. Sie erinnern sich alle daran, was der Städtetag in den letzten Monaten von sich gegeben hat: Sie sind wirtschaftlich und finanziell am Ende. Das habe ich mehrmals gelesen. Wie bitte wollen Sie mir weismachen, dass Sie mit dem Aufbau des Einheitlichen Ansprechpartners nicht eine zusätzliche Verwaltungsbürokratie aufbauen und zusätzliche Belastungen schaffen, insbesondere für die schwächeren Landkreise und die kreisfreien Städte?

Herr Runge, bitte.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ach so, Sie sind fertig? Gut. Dann kommt eine Zwischenintervention von Herrn Kollegen Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Kollege Kirschner, da hätten Sie ja noch zwölf Zwischenfragen von mir beantworten können.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Das weiß ich, Herr Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Aber Ihre Ausführungen zeigen auch wieder, dass Sie Ihr eigenes Gesetz wohl nicht gelesen haben. Sie haben an dem Gesetzentwurf der Freien Wähler, der SPD und der GRÜNEN die Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner kritisiert. Bei Ihnen ist die Anzahl viel, viel größer, weil zu den kreisfreien Städten und den Landkreisen noch alle Kammern dazukommen. Genau das ist Ihr Modell.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) und Harald Güller (SPD))

Die Zahl ist tatsächlich größer, denn es können additiv sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte optieren. Dann hat man einen Teil der Aufgaben hier und einen Teil der Aufgaben dort und das dienstleistende Unternehmen sucht sich dann erst einmal den Ansprechpartner aus.

Was Sie zum Modell Bezirksregierung ausgeführt haben, entspricht auch nicht der Realität. Das war ganz anders in Regensburg. Sie sollten sich also erst einmal sachkundig machen. Da ging es vor allem um eine Clearingstelle, wie sie dann beispielsweise auch beim Statistischen Landesamt angedacht war. Es ist also Legende, wenn Sie sagen, das konnte man nicht machen, weil andere Bezirksregierungen eifersüchtig wären. Dann könnten wir in Bayern nahezu gar nichts machen. Es ist einfach so, dass die eine Bezirksregierung für eine Aufgabe zuständig ist, die andere für die andere. Beispielsweise werden die Konzessionen für den allgemeinen ÖPNV von der Regierung von Oberbayern vergeben. Wir haben selbst Bezirksregierungen in anderen Bundesländern, die für hiesige Aufgaben zuständig sind. Ich denke an Darmstadt, Tarife bei der Bahn im SPNV. Das ist nun einmal so geregelt und im Föderalismus sogar etwas über die Landesgrenzen hinaus.

Interessant war, welchen Spruch Sie im Ausschuss getätigt haben - ich habe ja gehofft, Sie würden ihn heute wiederholen. Da haben Sie nämlich gesagt: Kommunen jammern darüber, dass sie kein Geld haben.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): So ist es.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Die Kammern würden dagegen im Geld schwimmen. Da haben Sie von Ihrer letzten Vollversammlung berichtet. Ich habe mir das sofort aufgeschrieben. Das werden wir ausnützen. Wenn die Kammern in Geld schwimmen, heißt das, dass Sie Ihren Zwangsmitgliedern viel zu viel Geld abnehmen. Das wollen wir schleunigst beenden. Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Herr Runge, verkennen Sie denn die Chance, wenn die Industrie- und Handelskammer das nimmt und dann mit den Städten kooperiert, dass dort nicht weniger Ansprechpartner entstehen könnten, als wenn sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte es nehmen?

In Bayern haben wir sechs oder sieben IHKs und 20 oder 30 kreisfreie Städte, die das in Anspruch nehmen, dazu vielleicht noch fünf Landkreise. Damit kommen wir noch nicht auf die 120 oder 125 Einheitlichen Ansprechpartner, sondern haben die Chance, vielleicht bei 50 zu landen.

(Kopfschütteln des Abgeordneten Dr. Martin Runge (GRÜNE))

- Das stellen Sie außer Frage.

Was die IHK anbelangt, kann ich Ihnen noch einmal sagen: Die IHK Niederbayern hat wirklich hervorragend gearbeitet. Sie nimmt dieses Geld, um ein Schulungszentrum für ihre Zwangsmitglieder zu bauen.

Ich war früher auch kein Verfechter der IHK, aber wenn man weiß, was diese mittlerweile an Leistung bringen, kann man nur den Hut ziehen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die abschließenden Äußerungen macht jetzt Herr Staatsminister Zeil.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung stellt heute in Zweiter Lesung den Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners zur Abstimmung. Damit gießen wir die einschlägige EU-Dienstleistungsrichtlinie in eine für den Freistaat passgenaue Form.

Es ist in der Debatte schon deutlich geworden: Der zentrale Dissens zwischen den Koalitionsfraktionen und der Opposition besteht in der Frage nach der Verteilung der Zuständigkeiten. Es ist klar: Als Einheitliche Ansprechpartner stehen grundsätzlich zwei Ebenen zur Auswahl: die Kammern der gewerblichen und freien Berufe sowie die Landkreise und kreisfreien Städte. Es ist auch unstrittig, dass sowohl Kammern als auch Kommunen über ausgezeichnete Sachkenntnis verfügen, was die Belange von Unter-

nehmern und Existenzgründern betrifft. Beide verfügen in der Regel auch über die notwendige Infrastruktur, um Bewerber effizient zu unterstützen.

Bei der ganzen Diskussion, auch hier im Plenum mit wenigen Ausnahmen, kommt derjenige viel zu kurz, aus dessen Sicht wir einmal sprechen sollten, der Dienstleister, für den wir das doch tun.

(Beifall bei der FDP)

Kollege Kirschner hat zu Recht darauf hingewiesen: Wer sind denn Dienstleister in weit überwiegender Zahl? Es sind Freiberufler. Es stellen sich in der Regel berufs- und standesrechtliche Fragen, es geht um Bescheinigungen zur Arbeitsaufnahme, und es geht um registerrechtliche Fragen.

Deswegen ist unser Ansatz mit unserem additiven Modell, die Kompetenzen beider Seiten zu nutzen. Ich kann mich noch sehr genau erinnern - ich war damals Berichterstatter im Deutschen Bundestag -, wie die Vertreter von Landkreistag und Gemeindetag mit stolzgeschwellter Brust gesagt haben: Wenn es uns übertragen wird, dann geht es nach dem Konnexitätsprinzip. Dieses Thema wird jetzt so geregelt, dass die Ebene, die es dann macht, und derjenige, der es macht, dafür auch die finanzielle Zuständigkeit hat. Mit dieser Regelung gewähren wir den Dienstleistern ein Wahlrecht und schaffen ein leistungsfähiges Servicenetz für sachgerechte Lösungen vor Ort.

Dagegen lässt die von der Opposition ins Spiel gebrachte reine Kommunallösung die Fachkompetenz der Wirtschaftskammern, die gerade aus der Sicht der weit überwiegenden Zahl von Freiberuflern sehr wichtig ist, völlig außer Acht. Die bisherige Rolle der Kammern als Anlaufstelle für Existenzgründer wird geradezu in Frage gestellt. Als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft haben die Kammern einen breiten Erfahrungsschatz, welche Unterstützung jemand im Umgang mit Behörden benötigt. Sie haben zudem mit den Auslandshandelskammern wertvolle Netzwerke, die es zu nutzen gilt. Zusammen mit den optierenden Landkreisen und kreisfreien Städten erhalten wir

nach dem Modell der Staatsregierung ein flächendeckendes und sachgerechtes System, das die bestehenden Kompetenzen aller Beteiligten einbezieht.

Lassen Sie mich noch auf zwei Gesichtspunkte eingehen, die in der aus meiner Sicht emotional völlig überzogenen Diskussionen innerhalb und zwischen Verbänden völlig übersehen werden. Erstens. Wer den Einheitlichen Ansprechpartner haben will, muss diese Aufgabe nach der Richtlinie voll umfänglich erfüllen und nicht nur partiell.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dazu sind eben Personal und Know-how erforderlich.

Zweitens. Das Thema wird auch aus praktischer Sicht in der Binnendiskussion weit, weit überschätzt; das erweist auch der Blick in andere Länder. Ich habe selbst mit der Generaldirektion in Brüssel Gespräche geführt. Jetzt lassen wir doch einmal die Kirche im Dorf!

Weil die Kritik völlig überzogen worden ist, sage ich an die Adresse der GRÜNEN und der Sozialdemokraten: Schauen Sie doch wenigstens nach Baden-Württemberg, wenn Sie schon nicht weiter schauen wollen. In Baden-Württemberg ist genau dieser Ansatz mit Zustimmung der Fraktion der GRÜNEN gewählt worden, nämlich das additive Modell, und das, wie mir berichtet wurde, bei sehr positiver Begleitung durch die Sozialdemokraten. Deswegen sollten wir die Debatte etwas herunterfahren, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Wir müssen auch darauf hinweisen, dass der Oppositionsentwurf die Vorgaben der EU-Richtlinie völlig ohne Not übererfüllt. Das Ziel dieser Koalition ist es, alle Richtlinien allenfalls 1 : 1 umzusetzen, und nicht mehr.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Ich bedauere sehr - das habe ich schon als Mitglied des Bundestags gesagt -, dass es nicht gelungen ist, eine einheitliche Regelung in ganz Deutschland zu treffen. Meine Damen und Herren, es ist kein Ruhmesblatt, dass es in ganz Deutschland 16 verschiedene Regelungen gibt. Ihnen sollte zu denken geben, dass es nur ein einziges Bundesland unter 16 gibt, das sich für ein Kommunalmodell entschieden hat. Deswegen müssen wir vor allen Dingen das Augenmerk darauf richten, vernünftige Schnittstellen zu den anderen Bundesländern zu schaffen, damit für den Dienstleister kein Wirrwarr entsteht. Der Wirrwarr entsteht nicht durch unsere Regelung, sondern durch eine unterschiedliche Handhabung durch die 16 Bundesländer.

Meine Damen und Herren, ich halte nichts davon, das Modell des Einheitlichen Ansprechpartners bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Inlandssachverhalte auszuweiten. Derzeit kann niemand sagen, in welchem Umfang der Einheitliche Ansprechpartner in Anspruch genommen wird. Deshalb sollten wir zunächst praktische Erfahrungen sammeln, und jetzt schnell einen wirklich durchgängigen und vernetzten Internetauftritt auf die Beine stellen; die Arbeiten hierzu laufen bereits auf Hochtouren. Darauf aufbauend wird nach dem Konzept der Staatsregierung das Gesetz im Jahr 2012 evaluiert werden. Dann werden wir, soweit erforderlich, Anpassungen vornehmen. - In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Staatsminister, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich deshalb noch einmal zu Wort gemeldet, weil der Staatsminister mit großer Emphase vorgetragen hat, die Kritik der Opposition sei überzogen, und er verstehe die Emotionalität der Debatte nicht. Ich hoffe, Sie haben schon mitbekommen, dass wir nicht nur Ihren Gesetzentwurf kritisieren, sondern auch das dilettantische Vorgehen der Staatsregierung in den Monaten zuvor. Wir kritisieren, dass es erst in allerletzter Se-

kunde bei Verkürzung der Fristen zur Abstimmung kommen kann, was nicht von einer großen Achtung des Parlaments zeugt.

In dem Moment, in dem Sie von überzogener Kritik sprachen, habe ich einige Briefe der Kammern herausgeholt, die ganz klar zeigen, was die Kammern von Ihrem Verhalten und Ihrem Umgang mit dem Thema halten. Da heißt es: "Besonders bedauerlich ist, dass wir nach gut zwei Jahren intensiver Diskussion auf Bundes- und Landesebene in Bayern immer noch keine Entscheidung haben." Das war die Handwerkskammer Schwaben. Sie kennen doch die Schreiben sämtlicher Kammern, von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern bis hin zu den Steuerberaterkammern, in denen sich die Kammern ganz, ganz kritisch und ganz böse gegenüber Ihrem Entwurf vom Juli geäußert haben.

Ich habe einige Themen angesprochen, darunter die Fachaufsicht. Nicht angesprochen haben wir Ihre völlig unzureichenden Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Einheitlichen Ansprechpartners. Mindestanforderung, Organisation, das elektronische Portal - all diese Dinge sind immer noch nicht hinreichend geklärt. Wenn Sie sich vorhalten lassen müssen - in diesem Fall darf ich gar nicht Sie böse anschauen, sondern ich müsste die Staatskanzlei böse anschauen, weil die damals die Federführung hatte -, dass die Sätze im Protokoll überhaupt nicht die Inhalte der Gespräche wiedergeben, die zwischen der Staatskanzlei und den Kammern geführt wurden, dann kann doch durchaus eine gewisse Kritik geäußert werden. Die Auseinandersetzung fand vor allem zwischen den Kammern und der Staatskanzlei statt, aber wir betrachten die Staatsregierung als eine Aktionseinheit. Also sehen Sie es uns nach, wenn wir uns ein klein wenig kritisch äußern, nicht nur zu Ihrem Entwurf, sondern auch zum Vorlauf, und dieses mit Zitaten aus Briefen der anderen Seite belegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Minister, bitte noch einen kurzen Moment. Ich darf bekannt geben, dass zum Gesetzentwurf der Staatsregierung namentliche Schluss-

abstimmung beantragt wurde. Ich darf darauf hinweisen, dass in diesem Fall die 15-Minuten-Frist nicht gilt. - Herr Minister, bitte schön.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Herr Kollege Dr. Runge, meine Nachsicht Ihnen gegenüber ist mindestens so grenzenlos wie gegenüber der Staatskanzlei. Daher sitzen Sie da in einem Boot mit der Staatskanzlei.

Wir haben jetzt einen Gesetzentwurf - deshalb hatte die Anhörung durchaus ihr Gutes -, dem übrigens auch der Wirtschaftsminister zustimmen kann. Er konnte jenem zu Recht kritisierten Gesetzentwurf nicht zustimmen. Sie dürfen auch dessen versichert sein, dass jemand vor Ihnen steht, der seit seiner Amtsübernahme versucht hat, die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie schnell und präzise voranzubringen. Das lag nicht immer in meiner Hand. Entscheidend ist das Ergebnis. Herr Dr. Runge, Sie sollten sich heute nicht - deshalb werbe ich um Ihre Zustimmung - von Ihren Kollegen in Baden-Württemberg auseinanderdividieren lassen. Geben Sie sich einen Ruck, stimmen Sie für die Vernunft!

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache wird somit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über Tagesordnungspunkt 11 abstimmen. Der Abstimmung liegt der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2390 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die Freien Wähler und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - FDP und CSU. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 12. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/2627 und die Beschlussemp-

fehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/2920 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierfür wurde eine namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 14.20 bis 14.23 Uhr)

Meine Damen und Herren, die drei Minuten sind um. Die Abstimmung ist geschlossen. Die Karten werden außerhalb des Plenarsaals gezählt. Das Ergebnis wird später bekanntgegeben. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz)".



**Bayerisches
Gesetz- und Verordnungsblatt**

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) 200–6–W	626
22.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010–1–I	628
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze 2250–1–I , 2330–2–I , 2330–11–I , 2133–1–I , 2132–1–I , 73–0–I	630
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300–12–1–J , 300–1–1–J	632
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden 605–1–F , 605–10–F	634
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften 86–7–A , 2128–1–A , 103–2–S	640
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung 2030–2–20–F , 2030–2–25–F	643
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften 2032–3–1–4–F	645
22.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230–1–5–W	650
18.12.2009	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchw) 215–2–9–I	651

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um
- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **artlichen Fassung** des GVBl. ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- €
einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2010-1-I

Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Teil wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a Grundsätze der Hilfeleistung

Art. 8b Form und Behandlung der Ersuchen

Art. 8c Kosten der Hilfeleistung

Art. 8d Mitteilungen von Amts wegen

Art. 8e Anwendbarkeit“.

2. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(2) ¹Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union zugelassen ist. ²Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(3) Art. 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Art. 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) ¹Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. ²Die Ersuchen sind

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) ¹Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. ²Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) ¹Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. ²Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

Art. 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union verlangt werden kann.

Art. 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) ¹Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhal-

te und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. ²Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Abs. 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

Art. 8e

Anwendbarkeit

¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts der Europäischen Union, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. ²Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Union auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.

2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

300-12-1-J, 300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die

Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

(1) ¹Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. ²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. ³Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

¹Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. ²Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

§ 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaß-

stäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

§ 20

Schätzung des den
Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben
verbleibenden Gesamtbetrags

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jah-

resrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. ³Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) ¹Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. ²So weit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. ³Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. ⁴Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. ⁵Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

§ 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik¹⁾		Ausgaben für Pflicht- aufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemein- kosten
0	Allgemeine Verwaltung			
00	Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X ²⁾
01	Rechnungsprüfung			X ²⁾
02	Hauptverwaltung			X ²⁾
03	Finanzverwaltung			X ²⁾
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X ²⁾
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X ²⁾
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X ²⁾
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
10	Polizei	X		
11	Öffentliche Ordnung	X		
13	Brandschutz	X		
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16	Rettungsdienst	X		
2	Schulen			
20	Schulverwaltung			X
211	Grundschulen	X		
213	Hauptschulen	X		
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22	Realschulen	X		
23	Gymnasien, Kollegs	X		
240	Berufsschulen	X		
243	Wirtschaftsschulen	X		
245	Sonstige Berufsfachschulen	X		
25	Fachschulen, Fachakademien	X		
260	Fachoberschulen	X		
265	Berufsoberschulen	X		
27	Förderschulen	X		
28	Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290	Schülerbeförderung	X		
295	Übrige schulische Aufgaben	50 v.H.	50 v.H.	

3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
4	Soziale Sicherung			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
5	Gesundheit, Sport, Erholung			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondernvermögen			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondernvermögen		X	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbesteuerumlage ³⁾	X		
	Kreis- und Bezirksamlage ³⁾	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre ⁴⁾			

1) Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

2) Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

3) Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

4) Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“.

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüfungen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331,

332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

- „9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

- 1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und
 - 2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009
- in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-I-A) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1, Art. 93 und 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), sowie § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“

b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „Die regelmäßige Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. ²Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem Ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres.“

(2) ¹Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 oder 89 BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, vermindert sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ²Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten an den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung insoweit widerrufen werden, als dies notwendig ist, um den sich durch die Änderung der Wochenarbeitszeit ergebenden neuen Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgleichsphase eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 findet § 2 in der bis zum 1. August 2012 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ansparphase vor dem 1. August 2012 liegt, und § 14 Abs. 1, soweit die Ansparphase zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013 liegt.“

§ 2

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom

24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „1 Arbeitstag“, die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „2 Arbeitstage“, die Worte „5 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“ und die Worte „6 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

c) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 2013 und § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
3. Art. 98 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605),
4. § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2009 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
5. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
6. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie
7. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialge-

setze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

die Bayerische Staatsregierung,

8. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

9. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),

das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

10. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

11. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Regelungen der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen ist zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigte Beamte des Freistaates Bayern der Bayerischen Versorgungskammer.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Justiz“ durch die Worte „Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ sowie die Worte „Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Nr. 8 werden die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

ddd) In Nr. 9 werden die Worte „Staatsminis-

teriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ sowie die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt und werden die Worte „sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ durch die Worte „§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Beihilfestelle Straubing.“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) berechnet werden,

2. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L bzw. TVÜ-Länder fallen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Örtlich zuständig ist die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. ²Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

1. von Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen,

2. von Dienststellen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen,

3. der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Stellen

a) der Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,

b) des Oberlandesgerichts München sowie der Generalstaatsanwaltschaft München,

c) der dem Präsidium der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Abteilungen und Einheiten, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,

d) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,

e) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,

f) des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Staatstheater

die Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen,

4. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, medizinisch technische Radiologieassistenten und medizinisch technische Laboratoriumsassistenten die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „, Bearbeitungsstelle Straubing,“ gestrichen.

8. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

¹Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergut-

machungsbescheide nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), welche vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.²Für Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

¹Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7. ²Für die Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG ist die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen örtlich zuständig.“

9. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

**Zuständigkeit für die Bewilligung von
Trennungsgeld und die Abrechnung von
Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten**

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für

1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter,
2. die Abrechnung von Umzugskosten für den in Art. 2 BayUKG genannten Personenkreis des Freistaates Bayern und für den in Art. 2 BayUKG genannten, zum Freistaat Bayern abgeordneten Personenkreis,
3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, ausgenommen der Beamten der Universitäten, Fachhochschulen, Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte, und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter, ausgenommen der zu den Universitäten, Fachhochschulen, der Bayerischen Akademie für Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte abgeordneten Beamten.

²Satz 1 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 BayHO und des Deutschen Herzzentrums München sowie für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, die zu anderen Dienststellen abgeordnet sind. ²§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. ³Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des Bayerischen Landtags und des Landtagsamts.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(2) Örtlich zuständig für die Abrechnung von Umzugskosten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(3) Örtlich zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen für die Beschäftigten
 - a) des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs, mit Ausnahme des Polizeibereichs, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des der Obersten Baubehörde nachgeordneten Dienstbereichs,
 - b) des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
 - c) des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
2. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen für die übrigen Beschäftigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl S. 478), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

230-1-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden.“

Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG:

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

215-2-9-I

**Verordnung
zur Regelung der
Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Verordnungsrecht – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörden gemäß § 3 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 SchfHWG sind die Regierungen.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind die Regierungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3b, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Sätze 1 und 3 SchfG.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG) vom 20. März 1970 (BayRS 215-2-9-I) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 33 bis **31. Dezember 2009**.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer, Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134